

UMWELTBERICHT

ZUR 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

2. ERWEITERUNG „GEWERBEGEBIET NORD“ IN DER GEMEINDE HODENHAGEN

Stand der Planung: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M.Sc. Sina Röing

Langenhagen, 28. August 2023



Samtgemeinde Ahlden



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2 ERWEITERUNG „GEWERBEGEBIET NORD“	2
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	7
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	7
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPANUNG	10
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE...	10
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES.....	11
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	11
2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT	12
2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	12
2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄÄUME	15
2.2.3	BIOLOGISCHE VIelfALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND	18
2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	18
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	19
2.5	SCHUTZGUT WASSER	20
2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	20
2.5.2	GRUNDWASSER.....	21
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	22
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	23
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	26
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	26
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	28

3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	28
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	28
3.2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT.....	29
3.2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT.....	30
3.2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	30
3.2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME	31
3.2.2.3	BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND	32
3.2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	33
3.2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE	33
3.2.5	SCHUTZGUT WASSER	33
3.2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	33
3.2.5.2	GRUNDWASSER	34
3.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	34
3.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	35
3.2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	38
3.2.9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	38
4	BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSCHG).....	39
4.1	ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN	39
4.1.1	ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL.....	40
4.1.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN	41
4.2	PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE	42
4.2.1	TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG)	42
4.2.2	STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSCHG).....	43
4.2.3	SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG)	44
4.3	FAZIT	46
5	EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG)	47



5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	47
5.2	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	48
5.3	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	52
6	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	55
6.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	55
6.2	ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	56
6.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	56
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	57
8	QUELLENVERZEICHNIS	59

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage der geplanten 22. Änderung des FNP im Nordosten von Hodenhagen (unmaßstäblich), Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	1
Abbildung 2:	Ausschnitt der Planzeichnung der 22. Änderung des FNP (Entwurfsstand: 25.08.2023).....	2
Abbildung 3:	Auszug aus dem derzeit gültigen FNP der Samtgemeinde Ahlden	9
Abbildung 4:	22. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden.....	9
Abbildung 5:	Eindrücke der Landschaft im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung, Aufnahmen: Gruppe Freiraumplanung am 04.05.2022.	24
Abbildung 6:	Beeinträchtigter Landschaftsraum nach NLT, Fotopunkte, Prüfräume der Sichtachsen, sichtverschattete Bereiche und Bewertungen der Landschaftsbildeinheiten. Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023 	37
Abbildung 7:	potenzielle Kompensationspflanzungen für das Landschaftsbild inkl. Darstellung des beeinträchtigten Landschaftsraums nach NLT, Fotopunkte, Prüfräume der Sichtachsen, sichtverschattete Bereiche und Bewertungen der Landschaftsbildeinheiten. Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023 	54

Tabellen

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung (gem. NST 2013) .	14
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
Tabelle 3: Übersicht über die Flächenanteile der zukünftigen Nutzungen.....	28
Tabelle 4: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL.	40
Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarfes (rechnerische Bewertung) nach NST (2013).	49

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (Maßstab 1: 2.500)

Anlage II: ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2023A): Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Hodenhagen. Inklusive zwei Bestandskarten. Neustadt, Mai 2023.

Anlage III: ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2023B): Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Erweiterung der Gewerbegebietes Hodenhagen im Jahr 2023. Inklusive Bestandskarte. Neustadt, Juli 2023.

Anlage IV: ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2022): Erweiterung Gewerbegebiet Hodenhagen Vermerk zur Baumkontrolle am 08.11.2022.



1 EINLEITUNG

Mit der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen, Landkreis Heidekreis, sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Nordosten Hodenhagens geschaffen werden (s. Abbildung 1). Im Nachgang zu dieser Flächennutzungsplanänderung soll für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 41 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ aufgestellt werden.

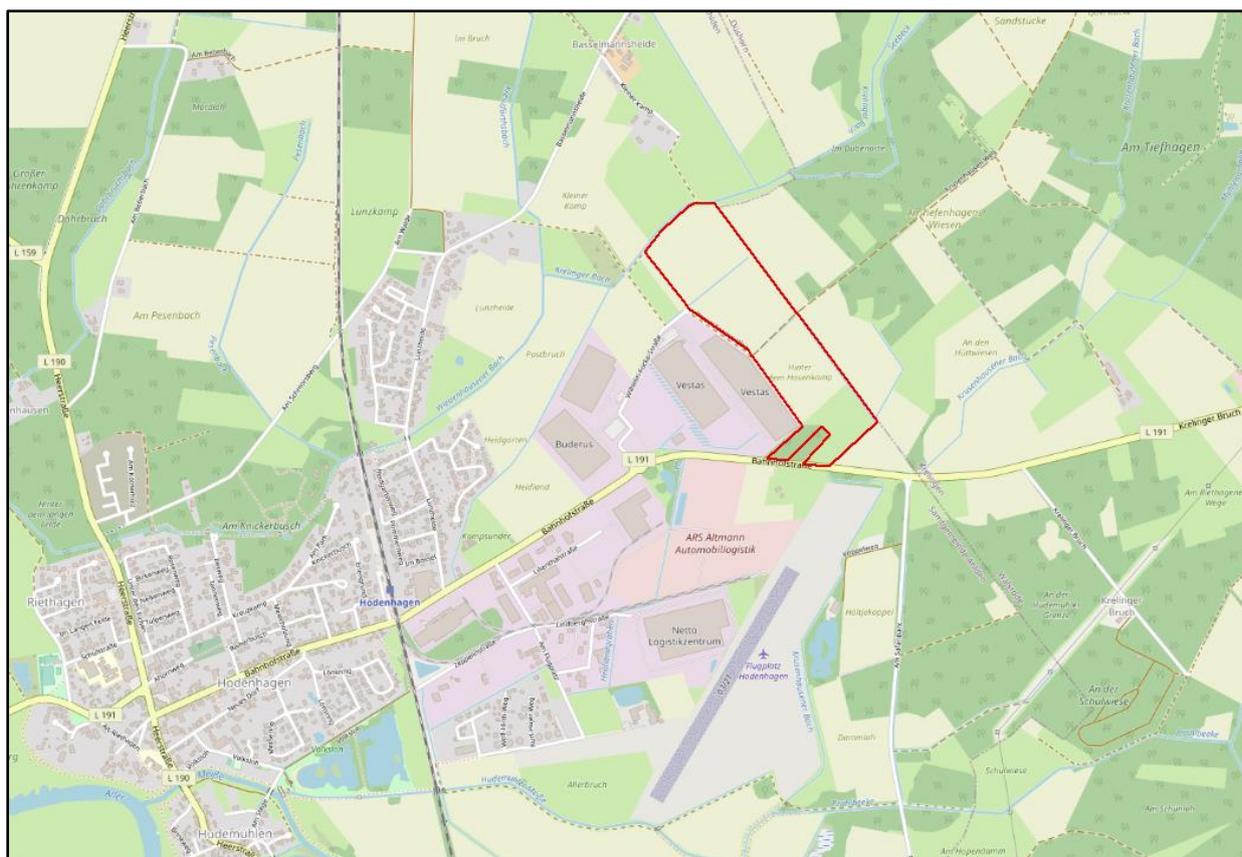


Abbildung 1: Lage der geplanten 22. Änderung des FNP im Nordosten von Hodenhagen (unmaßstäblich), Kartengrundlage: OpenStreetMap.

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 G. v. 03.07.2023 BGBl. 2023 | Nr. 176 geändert worden ist.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2 ERWEITERUNG „GEWERBEGEBIET NORD“

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Hodenhagen im unmittelbaren östlichen Anschluss an das Plangebiet der 19. Änderung des FNP und somit an das bereits bestehende Gewerbegebiet des BP Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 23,5 ha und wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Ackerflächen und im Südwesten von der L 191 begrenzt. Im Süden innerhalb des Plangebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche des BP Nr. 36, die dort teils als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (unmittelbar an das Plangebiet angrenzend) und teils als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt ist. Auf den Maßnahmenflächen des BP Nr. 36 wurden zwei Kleingewässer für Amphibien angelegt. Die Fläche wird nachrichtlich aus dem BP Nr. 36 übernommen und im Rahmen der vorliegenden 22. Änderung des FNP als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ahlden werden die Flächen im nördlichen Geltungsbereich als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, südlich daran angrenzend wird die o.g. Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt, an die sich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung, RRB, hier: Regenwasserrückhaltung/ -Versickerung anschließt (s. Abbildung 2). Der Pflanzstreifen, der an der Südostkante des Plangebietes unmaßstäblich dargestellt ist, dient u.a. der zukünftigen Eingrünung der gewerblichen Bauflächen. Durch die Planung sollen nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven angeboten werden, wodurch die Samtgemeinde Ahlden langfristig positive wirtschaftliche Effekte für die Samtgemeinde und die Region Aller-Leine-Tal fördert.

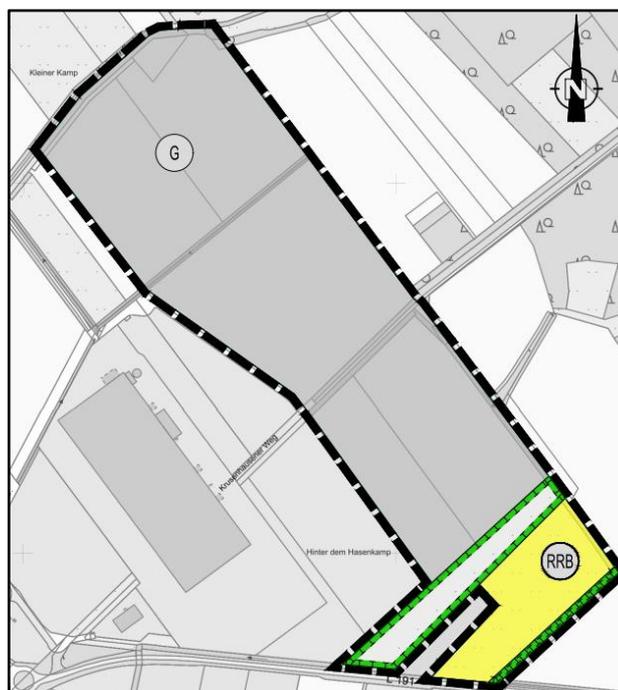


Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 22. Änderung des FNP (Entwurfsstand: 25.08.2023).

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.



Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016²), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050³, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

² BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht



überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie⁴ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten⁵. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde Hodenhagen und das Plangebiet sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angaben enthalten. Lediglich der Krelinger Bach, der in einiger Entfernung nördlich zum Plangebiet verläuft, ist als linienförmiges Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt. Ein Teilbereich des Waldgebietes um Krusenhausen im Osten des Plangebietes ist als Vorranggebiet Wald dargestellt. Im Westen der Bahnstrecke beginnt ein Vorranggebiet Biotopverbund und Natura 2000, dass den Abgrenzungen des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ entspricht.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen

⁴ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

⁵ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP des ehemaligen Landkreis Soltau-Fallingb. (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das RROP als Entwurf (2015) vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

Dem Entwurf des RROP des Landkreis Heidekreis (2015)⁶ ist zu entnehmen, dass im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen in einem kleinen Teilbereich im Nordwesten
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials im restlichen Plangebiet
- Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg entlang der westlichen Grenze sowie durch das Plangebiet nach Osten führend

Das RROP stellt die Gemeinde Hodenhagen als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie als einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dar.

Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ahlden weist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich) aus, in der südöstlichsten Ecke befindet sich eine kleine Fläche für forstwirtschaftliche Nutzung (s. Abbildung 3). Im Norden, Osten und Süden grenzen weitere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung an, die westlich angrenzenden Flächen sind als Gewerbegebiet dargestellt. Im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hodenhagen werden die Flächen im Plangebiet als gewerbliche Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Flächen für die Abwasserbeseitigung (RRB) ausgewiesen (s. Abbildung 4).

⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).



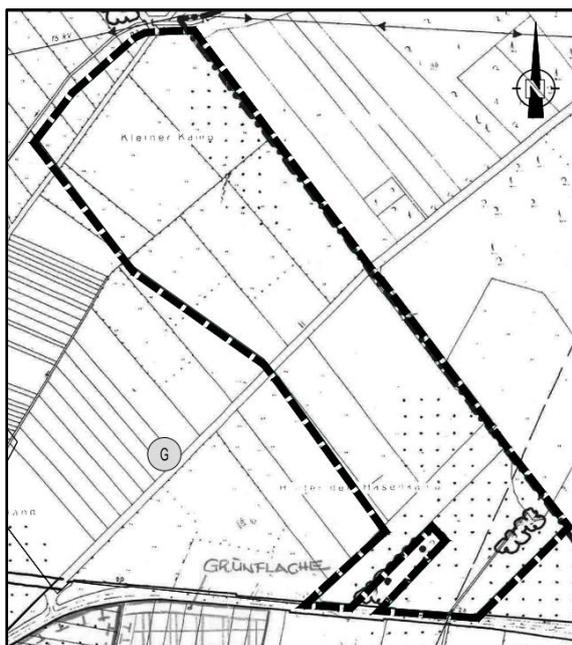


Abbildung 3: Auszug aus dem derzeit gültigen FNP der Samtgemeinde Ahlden

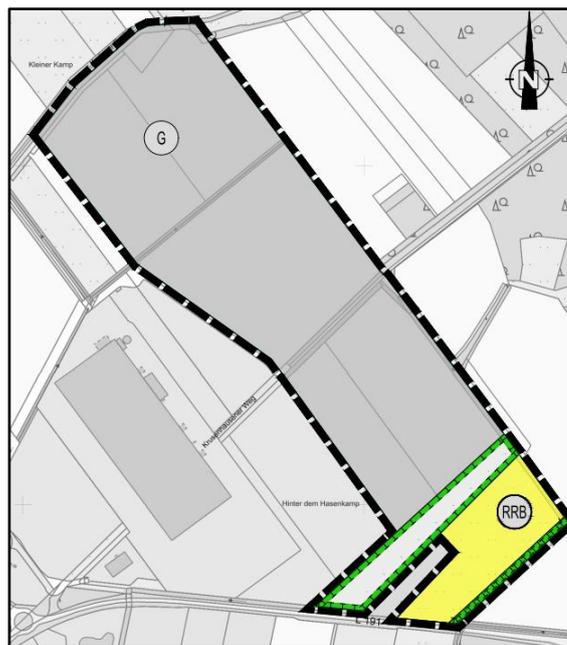


Abbildung 4: 22. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden

Bebauungspläne

In zwei Teilbereichen des Plangebietes besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP): Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“. Dieser BP setzt den Graben, der sich mittig durch das Plangebiet der vorliegenden FNP-Änderung zieht, und der an der östlichen Plangebietsgrenze nach Süden abknickt, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Graben fest. Die ersten Meter des Feldweges, der im Norden des genannten Grabens verläuft ist im BP Nr. 36 als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt. In diesem Bereich befinden sich außerdem zwei Einzelbäume, die zum Erhalt festgesetzt sind. Weiterhin setzt der BP die Flächen im Bereich der Fläche für Natur und Landschaft als öffentliche Grünflächen mit Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft fest. Der genannte BP Nr. 36 befindet sich im unmittelbaren westlichen Anschluss an das Plangebiet und setzt dort ein Gewerbegebiet sowie öffentliche Grünflächen mit Pflanzflächen und Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sowie Straßenverkehrsflächen und Baumpflanzungen fest.

Für das gesamte Plangebiet der vorliegenden Änderung des FNP befindet sich der Bebauungsplan Nr. 41 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ in Aufstellung.

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Heidekreis (2013)⁷ enthält einerseits Angaben zu Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung. Den flächenhaften Biotoptypen im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung beigemessen. Der Feldweg, der sich in der nordwestlichen Hälfte des Plangebietes anschließt, wird als ein linienhafter Biotoptyp mit geringer Bedeutung dargestellt, in der südlichen Hälfte (im Rahmen des BP Nr. 36 mittlerweile ausgebaut) kam diesem Weg vor dem Ausbau noch eine mittlere Bedeutung zu. Für den Graben, der das Plangebiet in zwei Hälften teilt, ist eine geringe Bedeutung als linienhafter Biotoptyp vermerkt, ebenso wie für den Krelinger Bach im Norden des Gebietes. Der Feldweg, der das Plangebiet im Süden begrenzt, ist als linienhafter Biotoptyp von mittlerer Bedeutung dargestellt. Der Landschaftsbildeinheit im Plangebiet wird eine geringe Bewertung zugewiesen. Das Plangebiet ist weiterhin als Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation und als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt. Der Krelinger Bach im Norden sowie der Graben im Nordwesten und zentral im Plangebiet werden als naturfernes Fließgewässer mit naturfernem Gewässerrand eingestuft.

Nach dem Zielkonzept des LRP befindet sich das gesamte Plangebiet in einem Bereich, in dem eine umweltverträgliche Nutzung auf allen übrigen Flächen vorzusehen ist.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan für die Gemeinde Hodenhagen, bzw. für die Samtgemeinde Ahlden liegt nicht vor.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich weder Natura 2000- noch anderweitige Schutzgebiete.

In einer Entfernung von rd. 1,3 km westlich des Plangebietes besteht in der Siedlungsstruktur Hodenhagens das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzförtsbach“ (LSG HK 00014), in rd. 2 km Entfernung im Osten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westenholzer und Esseler Bruch“ (LSG HK 00007).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bestehen keine weiteren wertvollen Bereiche.

⁷ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.



2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Hodenhagen außerhalb der geschlossenen Siedlungsstruktur, inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Südwesten grenzen an das Plangebiet weitere gewerblich genutzte Flächen, auf denen sich u.a. eine große Lagerhalle eines Logistikdienstleisters befindet. Die Fläche im Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt, in Teilen bestehen linienhafte Gehölzbestände sowie Feldwege und Grabenstrukturen, im Süden der Fläche bestehen extensiv genutzte Grünländer, Strauch-Baumpflanzungen sowie zwei neu angelegte Amphibiengewässer. Im Norden außerhalb des Gebietes verläuft der Krelinger Bach, im Süden des Plangebietes besteht in ca. 140 m Entfernung die L 191. Die Wohnbebauung Hodenhagens beginnt ca. 750 m südwestlich des Vorhabens. Im Osten des Plangebietes befindet sich in etwa 70 m Entfernung ein kleines Gehölz, das über linienhafte Gehölzstrukturen entlang eines Feldweges mit dem in ca. 240 m Entfernung zum Plangebiet beginnenden Wald verbunden ist.

Das Plangebiet wird von der Siedlungsstruktur Hodenhagens aus südwestlicher Richtung optisch in großen Teilen durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet Nord abgeschirmt. Sichtbeziehungen auf einen Teil der Flächen im Plangebiet bestehen insbesondere aus den westlich bzw. nördlich des Plangebietes befindlichen Ausläufern Hodenhagens entlang der Straße „Lünzheide“.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft aktuell der Anschluss der Wegeverbindung an den „Krusenhausener Weg“. Dieser quert das südliche Drittel des Plangebietes in Richtung Osten. Diese Wegeverbindung ist im RROP des LK Heidekreis als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ dargestellt. Er verbindet Hodenhagen über die Straße „Lünzheide“ mit dem östlich liegenden Waldgebiet in Richtung Krusenhausen.

Aus dem Plangebiet heraus bestehen weitestgehend freie Sichtbeziehungen Richtung Südosten (bis zum Verlauf der L 191), Richtung Nordwesten bis hin zur Siedlungsstruktur entlang der Straße „Lünzheide“ und weiter nördlich in Teilen bis zu den Hofstellen sowie den Gehölzstrukturen entlang „Basselmanssheide“. In östlicher Richtung endet die Sicht an den Ausläufern des Waldgebietes, nach Südwesten begrenzen die Bauten des bestehenden Gewerbegebietes die Sicht.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch bestehen in Bezug auf das Plangebiet aktuell durch den Verkehr auf der L 191. Insbesondere in der südlichen Hälfte führen Lärm und Luftschadstoffe zu eher geringen Aufenthaltsqualitäten. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbar im Südwesten angrenzende, vorhandene Gewerbebenutzung (u.a. große Logistikhallen) sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Geruchs- und Lärmemissionen, Lichtemissionen, Staubentwicklung, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftserlebens etc.).

Bewertung

Die Wohnbebauung, die sich in einiger Entfernung im Westen und Norden des Plangebietes befindet, ist i.S.d. BImSchG als besonders schutzbedürftige Nutzung anzusprechen. Sie ist daher

von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit hinsichtlich potenzieller Belastungen durch Lärm. Den übrigen Flächen sowie dem Plangebiet selbst ist diesbezüglich aus Schutzgutsicht keine bzw. eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Für die Erholungsfunktion ist dem regional bedeutsamen Wanderweg, der entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft und dann das Gebiet quert, eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Die restlichen Flächen des Plangebietes, die entweder intensiv ackerbaulich genutzt werden oder die sich in unmittelbarer Nähe zur L 191 befinden, haben eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Bezüglich der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftserlebens sind zum Teil Vorbelastungen durch bestehende Gewerbenutzungen nördlich und auch südlich der L 191 zu berücksichtigen. Teilweise ist ein freier bzw. weitestgehend unverstellter Blick von den Wohnlagen in Richtung des Plangebietes, insbesondere von der „Lünzheide“ und der „Basselmansheide“, in die freie Landschaft vorhanden.

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet befindet sich gem. Drachenfels (2010)⁸ in der naturräumlichen Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ und ist dort dem Naturraum 627 „Untere Aller-Talsandebene“ zuzuordnen. Die naturräumliche Untereinheit sind die „Düshorner Sande“ (627.32) in der der Landschaftsbildtyp der ackerbaulich geprägten Landschaften „Ackerbau dominierte Niederung“ vorherrscht. (LRP LK Heidekreis 2013)

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Bestand

Für das Plangebiet fanden im Mai 2022 und nachfolgend zur Absicherung eines Status als FFH-Lebensraumtyp (LRT) der grabenbegleitenden Vegetation im Juli 2022 Erfassungen der Biotoptypen nach von Drachenfels (2021)⁹ statt. Zusätzlich wurde aufgrund der Vergrößerung des Geltungsbereiches um die Fläche für die Abwasserbeseitigung (RRB) dieser Bereich im Südosten des Plangebietes im August 2023 nachträglich erfasst.

Der Großteil des Plangebietes wird dominiert von einem Sandacker (AS), der durch einen nährstoffreichen Graben (FGR) in einen nördlichen Teil und durch einen wassergebundenen Weg (OVWw) und eine Baumhecke (HFB) sowie einen weiteren Graben in einen mittleren und einen südlichen Teil gegliedert wird. Der Weg zieht sich durch die Ackerflächen, verläuft dann im Westen außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenze und mündet in einem Wendehammer, der sich ebenfalls außerhalb des UGs befindet. Entlang der beiden Gräben, von denen der südliche im Osten entlang der Plangebietsgrenze verläuft, bestehen in Teilen, in kleinräumiger Vergesellschaftung, Bach- und sonstige Uferstaudenfluren (UFB), die dem FFH-Lebensraumtyp 6430

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

⁹ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4 1-336 Hannover. Mit Korrekturen und Änderungen, Stand 08.02.2022.



„Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ zuzuordnen sind, sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).

Die gesamte Fläche wird im Norden von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) und einem Kompostierungsplatz (OSH) begrenzt. Im Nordosten der Ackerfläche befindet sich ein Bereich auf dem gehölzbetonte Biotoptypen vorherrschen. Neben einem naturnahen Feldgehölz (HN) stehen in diesem Bereich mehrere Einzelbäume (HBE) sowie der Teil einer Baumreihe (HBA), die sich von hier an ausgehend weiter nach Osten erstreckt. Zwischen diesen Biotoptypen besteht ein Trittrasen (GRT).

Im südlichen Abschnitt des Plangebietes, in dem Bereich, der im Rahmen der 22. Änderung des FNP als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen wird, bestehen überwiegend Grünländer. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft, die als Kompensationsfläche für den westlich angrenzenden BP Nr. 36 dient, besteht ein artenarmes Extensivgrünland (GET), das im Nord- und Südwesten von mehrreihigen standortgerechten Gehölzpflanzungen (HPG) eingfasst ist. Auf dem Grünland wurden zwei Amphibiengewässer angelegt, die als sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) kartiert wurden. Ein Status dieser Gewässer als § 30 Biotop konnte aufgrund des jungen Alters und der noch kaum vorhandenen Wasservegetation jedoch (noch) nicht festgestellt werden. Der südlichste Bereich des Plangebietes unterteilt sich in ein flächenmäßig größeres Extensivgrünland (GET) und ein Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT). Nach Osten befindet sich am Rand des Extensivgrünlandes der bereits beschriebene Graben (FGR), der an der Südgrenze des Plangebietes nach Westen abknickt und dort außerhalb bis zur L 191 verläuft. Dem Grabenabschnitt im Osten des Gebietes ist nach Westen eine Adlerfarnflur (UMA) vorgelagert, im Nordosten des Grünlands wächst eine halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF). An der südlichen Grenze des Plangebietes wechseln sich Bestände von sonstigem naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS), Strauch-Baumhecken (HFM), halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte (UHF, UHM) ab. Diese stehen entlang des Grabenufers außerhalb des Plangebietes. Auf dem Extensivgrünland stehen zwei Baumgruppen (HBE), die nördlichere, entlang der feuchten Gras- und Staudenflur, setzt sich aus Birken (*Betula pendula*) und Eichen (*Quercus robur*) zusammen, die südlichere besteht aus Eichen.

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet richtet sich nach dem sog. „Nds. Städtetagsmodell“ (NST 2013)¹⁰ und ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Den Ackerflächen wird dabei eine sehr geringe Bedeutung beigemessen, das Intensivgrünland ist von geringer Bedeutung. Die Baumreihen und Staudenfluren sowie das Extensivgrünland sind von mittlerer Bedeutung, dem naturnahen Feldgehölz sowie der Bach- und sonstigen Uferstaudenflur wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen, besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht festgestellt.

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

Entlang der Grabenstrukturen im Plangebiet kommt in Teilen der FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ außerhalb von FFH-Gebieten in Form von Bach- und sonstigen Uferstaudenfluren (UFB) vor.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung (gem. NST 2013)

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Wertfaktor
Gebüsche und Gehölzbestände				
BRS	Sonstige naturnahes Sukzessionsgebüsch			2
HFM	Strauch-Baumhecke			3
HFB	Baumhecke			3
HN	Naturnahes Feldgehölz			4
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe			3
HBA	Allee/Baumreihe			3
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung			3
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
UMA	Aderfarnflur auf Sand- und Lehmböden			3
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte			3
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur		6430	4
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			3
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte			3
Binnengewässer				
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat			4
FGR	Nährstoffreicher Graben			3/4
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	**		3**
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope				
DOS	Sandiger Offenbodenbereich			3
Grünland				
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden			3
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden			2
Acker- und Gartenbaubiotope				
AS	Sandacker			1
Grünanlagen				
GRT	Trittrassen			1
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen*				
X (OVW)	Versiegelte Fläche (Weg)			0
X (OSH)	Kompostierungsplatz			0
Erläuterungen:				
*	Gem. NST (2013) wird bei den versiegelten Flächen (X), im Gegensatz zu von Drachenfels (2021), keine Unterscheidung in der Nutzung getroffen. Daher werden hier zusätzlich zu der Kategorie „versiegelte Fläche“ die Biotopkürzel nach von Drachenfels in Klammern dargestellt.			
**	Der Biotoptyp SEZ wird abweichend vom NST mit einem Wertfaktor von 3 bewertet, da die Stillgewässer Teil der nachrichtlich übernommenen Kompensationsfläche des westlich angrenzenden BP Nr. 36 sind und diese vor weniger als zwei Jahren hergestellt wurden. Sie haben ihre endgültige Biotopwertigkeit noch nicht erreicht. Ein Status dieser Gewässer als § 30 Biotop konnte aufgrund des jungen Alters und der noch kaum vorhandenen Wasservegetation ebenfalls nicht festgestellt werden.			
BNatSchG	Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die mit Klammern (§30/24) gekennzeichneten Biotoptypen sind nur in bestimmten Ausprägungen gesetzlich geschützt und entsprechend dem Wertfaktor 5 zuzurechnen (NST 2013).			
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie			
Wertfaktor	5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung (NST 2013)			



2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Waldameisen durchgeführt. Die Kartierungen fanden in den Jahren 2021 und 2022 sowie ergänzend im Jahr 2023 statt und es wurden zusätzlich zu den Erfassungen der Artengruppen auch Habitatbäume erfasst (ABIA 2023A, B¹¹, ABIA 2023¹²). Die detaillierten Ergebnisse sind den entsprechenden Gutachten in Anlage II bis IV zu entnehmen. Im Folgenden wird eine zusammenfassende Einschätzung zum Arteninventar im Gebiet wiedergegeben.

Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) in sieben Begehungen von Anfang März bis Anfang Juni 2022, zwei davon nachts und fünf in den Morgenstunden. Es wurden nicht ausschließlich nur Vögel im Untersuchungsgebiet erfasst, sondern es wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet (Notierung von RL-Arten). Im Jahr 2023 wurden zur Ergänzung des südlichen Abschnittes des Plangebietes (Fläche für Natur und Landschaft, Fläche für Abwasserbeseitigung) sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden, von März bis Juni, durchgeführt. Kartiert wurde hierbei auch das kleine Waldstück, das sich außerhalb des Plangebietes befindet.

Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2022 konnten insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 21 Arten als Brutvögel klassifiziert wurden. Diese Zahl beinhaltet auch Vorkommen von Wert gebenden Brutvogelarten, die außerhalb des Gebietes vorkamen und mitberücksichtigt wurden. Vier weitere Arten erreichten den Status Brutzeitfeststellung (mögliche Brutvögel), bei den restlichen 15 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger.

Im Planungsraum dominieren Arten der offenen bis halboffenen Feldflur, außerdem kommen Gehölzbrüter vor, die vorhandene und angrenzende Gehölzbestände und Waldränder nutzen. Die folgenden Arten wurden als Wert gebende und charakteristische Arten erfasst: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Steinschmätzer, Trauerschnäpper und Wachtel. Eine vollständige Artenliste der Brutvögel des Untersuchungsgebietes ist der Tabelle 4-1 auf S. 12-13 des faunistischen Gutachtens in Anlage II zu entnehmen.

Bei den Untersuchungen für den südlichen Abschnitt des Plangebietes im Jahr 2023 wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 22 Arten als Brutvögel klassifiziert wurden (innerhalb des gesamten UG der Faunakartierung). In dieser Artenzahl wurden auch die beiden Arten Heide- und Feldlerche berücksichtigt, deren Reviermittelpunkte außerhalb des UGs lagen. Eines der beiden erfassten Feldlerchenreviere (innerhalb des Plangebietes) wurde bei den Kartierungen im Jahr 2022 bereits nachgewiesen. Das Brutvogelspektrum der Untersuchung von

¹¹ ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2023A): Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Hodenhagen. Neustadt, Mai 2023. ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2022): Erweiterung Gewerbegebiet Hodenhagen Vermerk zur Baumkontrolle am 08.11.2022.

¹² ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2023B): Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Erweiterung der Gewerbegebietes Hodenhagen im Jahr 2023, Neustadt, Juli 2023.

2023 setzt sich zusammen aus Arten der Feldflur und aus Arten der Wälder und Gehölze. Auf den Bereichen des Grünlandes, die sich im Plangebiet befinden, wurden lediglich vier Reviere von in Niedersachsen ungefährdeten Brutvogelarten erfasst (Buchfink, Gartenrotschwanz (Vorwarnliste TO), Schafstelze, Dorngrasmücke). Erwähnenswert ist hier ein weiteres Revier der Goldammer (Vorwarnliste Nds.), das sich an der südöstlichen Ecke knapp außerhalb des Plangebietes in Gehölzstrukturen befindet. Alle genannten Arten sind in den Kartierungen aus dem Jahr 2022 bereits vertreten.

Eine vollständige Artenliste der Brutvögel des Untersuchungsgebietes ist der Tabelle 4-1 auf S. 6 des faunistischen Gutachtens in Anlage III zu entnehmen, die räumliche Verteilung der Reviermittelpunkte ist der zugehörigen Karte zu entnehmen.

Bewertung

Das Plangebiet bietet mit seinen Strukturen sowohl Arten der offenen Feldflur als auch stärker an Strukturen gebundenen Arten wie der Goldammer und dem Neuntöter ein günstiges Bruthabitat. Hervorzuheben ist im Untersuchungsgebiet dabei das mit sechs Brutrevieren überdurchschnittlich hohe Vorkommen der Feldlerche (drei Reviere innerhalb, drei außerhalb der Plangebietsgrenze) sowie das Vorkommen des bundes- und landesweit stark gefährdeten Rebhuhns (ein Brutpaar). Mit dem Kuckuck (1 BP) kommt eine weitere gefährdetet Art vor, Gelbspötter und Goldammer wurden als Arten der Vorwarnliste mit insgesamt fünf Brutpaaren im Gebiet erfasst. Insgesamt wurde im Plangebiet ein recht artenreich ausgeprägtes Brutvogelspektrum vorgefunden, wodurch dem Bereich eine hohe Bedeutung als Bruthabitat beizumessen ist.

Gemäß der Bewertung des Gebietes nach dem Verfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) kommt dem Untersuchungsgebiet eine lokale Bedeutung zu (unter Einbeziehung der Arten, deren Revier eine Überschneidung mit dem UG hat). Die Bewertung wurde nachrichtlich durchgeführt, da das untersuchte Gebiet mit einer Größe von rd. 20 ha nicht ausreichend groß ist.

Reptilien

Die Artengruppe der Reptilien wurde mittels Sichtbeobachtungen und der Kontrolle vorab ausgebrachter künstlicher Verstecke kartiert. Geeignete Bereiche des UG wurden von August bis September 2021 und April bis Juni 2022 sechsmal bei günstiger Witterung abgelaufen und Sichtbeobachtungen dokumentiert.

Bestand

Für die Artengruppe der Reptilien konnte mit der Waldeidechse insgesamt eine Art nachgewiesen werden. Die Tiere besiedeln den Saumstreifen am Nordrand des Plangebietes und wurden dort mit vier Individuen erfasst. Bereits im Jahr 2018 konnte die Art westlich benachbart durch Untersuchungen von ABIA nachgewiesen werden. Nachweise von Blindschleiche oder Zauneidechse konnten nicht erbracht werden, trotz ausgebrachter künstlicher Verstecke.

Bewertung

Die Populationsgröße der Waldeidechse ist als gering einzustufen und lässt sich teilweise vermutlich durch ein regelmäßiges Abfahren von Aushubmaterial, das am Nordrand des Gebietes



gelagert wird, erklären. Dem Vorkommen der Waldeidechse ist eine allgemeine Naturschutzbedeutung beizumessen.

Amphibien

Auf ein Vorkommen von Amphibien wurden der Krelinger Bach, unmittelbar im Norden des Gebietes, die beiden Gräben im Plangebiet sowie zwei kürzlich angelegte Kompensationsgewässer, die sich innerhalb des Plangebietes des BP Nr. 36 („1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“) im Süden des Plangebietes befinden, überprüft. In drei Begehungen im Zeitraum von März bis Mai 2022 wurden die Uferlinien abgelaufen und die Gewässer durch nächtliches Ableuchten kontrolliert sowie rufaktive Amphibien mittels Verhören erfasst.

Bestand

Amphibienfunde beschränken sich auf den Bereich des im Norden des Plangebietes verlaufenden Krelinger Bachs. Dort wurde eine größere Laichpopulation des Grasfrosches vorgefunden (rd. 90 Laichballen), außerdem gelangen Nachweise von Erdkröte und Teichfrosch in geringerer Zahl. Am Graben im Südosten des Plangebietes wurden mehrere Teichfrösche beobachtet (nicht als Fortpflanzungsgewässer eingeschätzt). Dieser Graben sowie der Graben in der Mitte des Plangebietes trockneten bereits im Frühjahr fast aus. In den Kompensationsgewässern wurden noch keine Artnachweise erbracht.

Bewertung

Dem Krelinger Bach, der sich außerhalb der Plangebietsgrenze befindet und der von dem Vorhaben nicht unmittelbar berührt wird, kommt aufgrund des als groß zu klassifizierenden Bestandes des Grasfroschs eine allgemeine Bedeutung als Laichplatz der Art zu. Für die Gräben innerhalb des Plangebietes konnte keine Bedeutung als Laichplatz festgestellt werden.

Ameisen

Im Frühjahr 2022 wurde eine Suche nach Nesthügeln von Waldameisen durchgeführt. Die Lage der Hügel wurde mittels GPS vermessen.

Bestand

Am Saum des Grabens, der durch den nördlichen Teil des Plangebietes verläuft, wurden zwei kleine Waldameisennester festgestellt, entlang des Krusenhausener Wegs drei weitere. Soweit es bestimmt werden konnte, handelt es sich bei den Tieren um die kahlrückige Waldameise.

Bewertung

Dem Vorkommen der Waldameise ist eine allgemeine Naturschutzbedeutung beizumessen.

Habitatbäume

Im Zuge der Kartierung von Habitatbäumen wurden im Plangebiet keine alten Baumbestände vorgefunden. Lediglich entlang des Krusenhausener Wegs befindet sich eine Gehölzreihe mittleren Alters. Bei zwei dort stockenden Birken sind zwei, vom Boden aus erkennbare, Astlöcher auf ihre Habitateignung zu überprüfen. Vermutlich ist diese eher gering einzustufen.

Die beiden beschriebenen Bäume wurden im November 2022 auf ein Vorkommen von Fledermäusen oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen unter Zuhilfenahme eines Vi-

deoendoskops untersucht (ABIA 2023A). Für das sich in einem der beiden Bäume befindlichen Astloch ergaben sich keine Anzeichen auf Besiedlung durch Fledermäuse oder andere relevante Arten. Das Astloch wurde nach der Kontrolle verschlossen. In dem zweiten Baum wurde ein Astabbruch kontrolliert, der jedoch keine für Fledermäuse oder andere Arten nutzbare Aushöhlung aufweist.

Die Gehölze auf dem Extensivgrünland im Süden des Plangebietes wurden aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches in 2023 noch nicht auf eine Habitatsignung kontrolliert.

Fledermäuse

In einem Feldgehölz am nordöstlichen Rand des Plangebietes befinden sich 5 Fledermauskästen, die als Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung dem BP Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ zugewiesen sind.

2.2.3 BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete. Weitere Schutzgebiete oder sonstige schutzwürdige Bereiche befinden sich, mit Ausnahme des FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, weder innerhalb noch an das Plangebiet angrenzend.

In einer Entfernung von rd. 1,3 km westlich des Plangebietes besteht in der Siedlungsstruktur Hodenhagens das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzförtsbach“ (LSG HK 00014) und in rd. 2 km Entfernung im Osten befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westenholzer und Esseler Bruch“ (LSG HK 00007).

Laut LRP des Landkreis Heidekreis (2013) besteht innerhalb des Plangebietes eine geringe Bedeutung für flächige Biotoptypen. Der Krelinger Bach am nördlichen Rand (außerhalb) sowie der nährstoffreiche Graben, der mittig durch das Plangebiet verläuft und dann im Osten des Plangebietes nach Süden verläuft, sind als linienhafte Biotoptypen mit ebenfalls geringer Bedeutung dargestellt. Die Baumreihe, deren Beginn sich im Nordosten des Plangebietes befindet, ist als linienförmiger Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung verzeichnet. Laut Zielkonzept bestehen im Plangebiet jedoch keine Bereiche zur vorrangigen Entwicklung von Vernetzung von Biotoptypen und Arten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler in der Bodenregion Geest. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50) bestehen im Plangebiet drei verschiedene Bodentypen. Im Großteil des zentralen Plangebietes besteht ein „mittlerer Gley-Podsol“, am nordwestlichen sowie am südöstlichen Randbereich besteht ein „tiefer Gley“, in der südöstlichsten Ecke des Plangebietes kommt ein sehr tiefer Podsol-Gley vor. (LBEG 2023)¹³

¹³ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.



Die Böden im Plangebiet sind durch intensive und teils extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wodurch von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichten ausgegangen werden kann. Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen noch ihre Funktion des Bodenluft- und Bodenwasserhaushalts. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna.

Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG 2023¹⁴).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten.

Suchräume für schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind für den Bereich des Plangebietes nicht verzeichnet¹⁵.

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund einer geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) nicht auf (LBEG 2023¹⁶). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist ebenfalls mit gering angegeben (LBEG 2023¹⁷). Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)¹⁸ „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens -

¹⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

¹⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

¹⁶ LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

¹⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

¹⁸ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Die niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen¹⁹. Gemäß LBEG (2017²⁰) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

Bestand

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 23,5 ha. Er entspricht somit ca. 1,17 % des Gemeindegebiets der Gemeinde Hodenhagen, das gemäß des LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2023²¹) mit einer Fläche von 2.010 ha angegeben ist.

Das Plangebiet ist derzeit durch anthropogene Nutzungen in Form intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt, in kleinen Teilbereichen bestehen Gehölze und Gräben.

Bewertung

Den unbebauten Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Plangebiet kommt eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Bestand

Im Norden des Plangebietes befindet sich unmittelbar außerhalb der Gebietsgrenze der Krelinger Bach, ein Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): „Wiedenhausener Bach II“ (DE_RW_DENI_22003)²². Zwei weitere sonstige Gräben verlaufen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze und mittig durch das Gebiet sowie an der südöstlichen Grenze.

¹⁹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2011): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 01.03.2011, zuletzt aktualisiert am: 25.02.2020, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 23.02.2021.

²⁰ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geberichte 24, Hannover 2017.

²¹ LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (LSN) (2023): LSN-Online - die kostenfreie Regionaldatenbank für Niedersachsen. Online unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp> (abgerufen am 09.12.2022).

²² NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2022): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Fließgewässer (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 09.12.2022.



Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei künstlich angelegte Stillgewässer, die zukünftig als Laichhabitats für Amphibien dienen sollen.

Bewertung

Den beiden sonstigen Gräben im Plangebiet ist aufgrund ihrer Lage innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und der nicht vorhandenen Natürlichkeit keine besondere Bedeutung beizumessen.

Den beiden Stillgewässern ist aus Sicht des Teilschutzgutes aufgrund ihres jungen Alters und der noch nicht vorhandenen Wasservegetation (aktuell noch geringe Natürlichkeit) eine geringe Bedeutung beizumessen.

Der Wiedenhausener Bach II hat einen erheblich veränderten Wasserkörperstatus, ein unbefriedigendes Potenzial, einen nicht guten chemischen Zustand und es ist eine Belastung durch Quecksilber bekannt. Daher kommt auch diesem Gewässer keine besondere Bedeutung zu.

2.5.2 GRUNDWASSER

Bestand

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein links“, der südöstliche Teil befindet sich im Grundwasserkörper „Örtze Lockergestein rechts“²³. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für das Plangebiet Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet²⁴.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet mit gering eingestuft²⁵, Wasserschutzgebiete befinden sich weder innerhalb, noch an das Plangebiet angrenzend²⁶.

In der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:50.000 (HK50) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen >22,5 bis 25 m NHN verzeichnet²⁷. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (24,9 bis 26,5 m NN²⁸) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen -0,1 m (minimal) und 4 m (maximal).

²³ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 23.08.2023.

²⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

²⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

²⁶ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen – Hydrogeologie: Wasserschutzgebiete, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 23.08.2023.

²⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 50.000 (HK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

²⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

Die jährliche Grundwasserneubildung variiert im Großteil des Plangebiets zwischen >50 – 100 mm/a, im Norden und Süden befinden sich Bereiche mit lediglich 0 – 50 mm/a, die höchste Grundwasserneubildung besteht im äußersten Nordwesten mit >150 bis 200 mm/a. Im Südwesten, südlich des Waldes besteht eine Grundwasserzehrung.²⁹

Bewertung

Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben³⁰. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt im unteren Drittel der Skala und ist damit als gering einzustufen³¹.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999³²).

Die aktuelle Klimasituation im Landkreis Heidekreis kann gemäß Angaben im LRP (2013)³³ aufgrund des Fehlens von großen Ballungszentren prinzipiell als günstig eingestuft werden. Positiven Einfluss auf das Klima üben insbesondere die großen Wälder im Landkreis aus. Für das Kreisgebiet bestehen mit einem Waldanteil von mehr als 40 %, einem gut ausgebildeten Gewässernetz sowie einigen Grünland- und Moorniederungen gute Ausgleichsbedingungen.

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 711 bis 715 mm, wobei in den Sommermonaten mit 380 mm im Mittel etwas mehr Niederschlag fällt, als in den Wintermonaten

²⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGROWA22 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991-2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

³⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

³¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGROWA22 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991-2020, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (HÜK200) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

³² MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

³³ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.



(332 mm)³⁴. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 8 Grad Celsius³⁵. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 155 mm als hoher Überschuss angegeben³⁶.

Das Plangebiet lässt sich aufgrund seiner Lage in einer weitläufigen Ackerlandschaft am äußersten Rand des Gemeindegebiets von Hodenhagen und der Biotopausstattung großklimatisch dem Freilandklima zuordnen. Das Mikroklima wird durch die weitläufigen Ackerflächen in der Umgebung sowie die weiter im Osten anschließenden Gehölzbestände geprägt, im Westen des Gebietes befindet sich aktuell ein Gewerbegebiet in der Entstehung. Nichtsdestotrotz ist, aufgrund des hohen Anteils an freien, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet und in seinem Nahbereich, ein hoher Anteil an kaltaufluktuierenden Flächen gegeben.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene können im Plangebiet in geringem Umfang durch Immissionen von dem angrenzenden Gewerbegebiet und der L 191 bestehen sowie temporär aus dem landwirtschaftlichen Betrieb infolge von Staubentwicklung und Geruchsimmissionen.

Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand bzw. in der Offenlandschaft sowie aufgrund der, vor allem im Osten, umliegenden offenen Strukturen und Nutzungen herrschen im Plangebiet insgesamt günstige thermische Eigenschaften. Die unverbauten und in kleinen Teilbereichen mit Gehölzen bestandenen Flächen heizen sich tagsüber nicht stark auf und kühlen in der Nacht schnell wieder ab, da die Wärmespeicherung im Vergleich zu den befestigten Flächen gering ist. Bereiche mit relevanten klima- und/oder immissionsökologischen Belastungen (z.B. belastete Siedlungsgebiete) sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

Für die Flächen im Plangebiet ist daher insgesamt eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Das Plangebiet liegt im äußersten Nordosten der Gemeinde Hodenhagen und ist fast vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Südwesten der Fläche schließt sich ein, teilweise noch in baulicher Erschließung befindliches, Gewerbegebiet an. Die Flächen im Plangebiet sind überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt, in Teilen besteht eine extensive Grünlandnutzung mit Heckenstrukturen. Randlich ist das Plangebiet zum Teil von Grabenstrukturen eingefasst, an denen Gebüsch und einige größere Gehölze wachsen. Nördlich des Gebietes verläuft der Krelinger Bach. Einzelne Stichgräben reichen in das Plangebiet hinein. Diese bilden als lineare Strukturen die einzigen, mehr oder weniger, optisch gliedernden Elemente im Plangebiet, das insgesamt relativ eben ausgeprägt ist (rd. 60 mNHN).

³⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

³⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

³⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 23.08.2023.

Die L 191 ist überwiegend aus dem südlichen Bereich des Plangebietes heraus wahrnehmbar. Die Landstraße wird zwar von einer Gehölzreihe begleitet, diese ist jedoch nicht dicht genug, um eine vollständige Abschirmung von der Straße zu gewährleisten. Zu den landwirtschaftlichen Flächen in der unmittelbaren Umgebung bestehen überwiegend freie Sichtbeziehungen. Im Norden und Osten schließen sich daran in einiger Entfernung zum Plangebiet jeweils größere Gehölzstrukturen / Wald an. Nach Süden endet die Blickbeziehung aus dem Gebiet heraus an der L 191. Nach Südwesten hin schließt sich das bestehende Gewerbegebiet mit mehreren Hallen an das Plangebiet an. Die hier bereits bestehenden Gebäude sind in unterschiedlicher Intensität aus dem gesamten Plangebiet heraus wahrnehmbar.

Die folgenden Abbildungen geben einen Eindruck vom Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld.

Abbildung 5: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung, Aufnahmen: Gruppe Freiraumplanung am 04.05.2022.

Links: Blick aus dem südlichen Drittel des Plangebietes (auf Höhe des Grabens) nach Osten auf bewaldete Bereiche. Rechts: Blick entlang von Graben und Feldweg mittig im Gebiet nach Osten.



Links: Blick aus der nordöstlichsten Ecke des Plangebietes Richtung Südwesten, im Hintergrund links ist die Lagerhalle der 1. Gewerbegebietserweiterung zu erkennen. Rechts: Blick vom Wendehammer im Westen des Gebietes nach Norden auf den Krelinger Bach (Grabenaushub als Hügel im Hintergrund).



Links: Blick von der östlichen Grenze des Plangebietes in Richtung Süden auf die L 191 (LKW hinten rechts im Bild, links sind Ausgleichspflanzungen der 1. Gewerbegebietserweiterung zu sehen). Rechts: Blick vom südlichen Rand über das gesamte Plangebiet (Baumreihe am Horizont befindet sich mittig im Plangebiet, gewerbliche Hallen im Westen).



Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaft basiert auf dem LRP des Landkreis Heidekreis (2013). Darin sind homogene Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und in einer 5-stufigen Bewertungsskala von sehr gering bis sehr hoch bewertet worden. Der Planbereich selbst und die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind als Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft dargestellt. Der LRP von 2013 hat demnach in seiner Bewertung die, erst nach Inkrafttreten des LRP vollzogene, Gewerbegebietsentwicklung in Hodenhagen noch nicht als zusätzliche Belastung berücksichtigt.

Die sich im Westen dieses Bereichs befindlichen, geschlossenen Siedlungsstrukturen von Hodenhagen sind mit einer sehr geringen Bewertung der Landschaftsbildeinheiten eingestuft. Den Waldgebieten, die sich im Osten des Plangebietes befinden, wird eine mittlere Bewertung zugewiesen. Im Norden befinden sich etwas kleinteiligere und vielfältiger strukturierte Offenlandgebiete, die mit einer hohen Bewertung der Landschaftsbildeinheiten versehen sind.

Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bestehen im Umfeld des Plangebietes insbesondere durch die Landesstraße (L 191) im Süden sowie durch das angrenzende Gewerbegebiet, in dem bereits mehrere neue Gebäude (große Lagerhallen, unmittelbar westlich / südwestlich angrenzend) errichtet wurden.

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Bestand

Nach Vorabfragen bei der Samtgemeinde Ahlden sowie bei der Gemeinde Hodenhagen ist für das Plangebiet keine flächendeckende Prospektion erforderlich, da sich bei Untersuchungen im westlichen Umfeld keinerlei Funde ergeben haben. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde im Plangebiet.

Bewertung

Es bestehen keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Fundstellen. Daher ist für das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung festzustellen.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die folgende Tabelle 2 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber eher quantitativ auf u.a. die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen, insb. für die Landwirtschaft, ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.



Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte/ -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzungen ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen. Dies gilt auch für die Fläche für Natur und Landschaft im Süden des Plangebietes, da diese bereits über den BP Nr. 36 als Kompensationsfläche gesichert ist. Für den Bereich entlang des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Grabens könnten die durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ festgesetzten/zulässigen Nutzungen eintreten (Grünfläche, Straßenverkehrsfläche).

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für das Plangebiet wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flächen im Plangebiet für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Westen vorbereitet. Dazu wird der Großteil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die zukünftigen Flächennutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 3: Übersicht über die Flächenanteile der zukünftigen Nutzungen

Flächenausweisungen	Umfang
Gewerbliche Baufläche	ca. 19,3 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 1,6 ha
Fläche für die Abwasserbeseitigung, RRB (Regenwasserrückhaltung/ -Versickerung)	ca. 2,6 ha
Gesamt:	ca. 23,5 ha

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und ggf. des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompensationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.



Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für das Plangebiet wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 41 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ aufgestellt. Mit Bezug auf die Darstellungen des FNP werden bei der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes die zu erwartenden Umweltauswirkungen dann anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf Ebene des BP werden u.a. in Bezug auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

3.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen können sich durch die Umsetzung der Planung infolge der gewerblichen Nutzungen sowie durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge einer Verkehrszunahme ergeben. Es sind Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch die Verlagerung vorhandener regionaler Wegeverbindungen und Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch geplante Gebäudestrukturen zu erwarten.

Zum Bebauungsplan Nr. 36 wurde eine schalltechnische Untersuchung des Büros Technische Akustik Dipl.-Ing. Klaus Boehmer³⁷ vorgelegt. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung für das angrenzende Plangebiet des BP Nr. 36 wurde die langfristige Entwicklungsoption am Standort der hier vorliegenden FNP-Änderung bereits mitberücksichtigt. Zielsetzung war es, zu gewährleisten, dass für die Flächen im zukünftigen Geltungsbereich des BP Nr. 41 eine gewerbegebietstypische Ausnutzung möglich blieb.

Die Untersuchung umfasst die Immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr, insb. der L 191, auf das Plangebiet sowie die planbedingten Emissionen und ihre Auswirkungen auf die maßgeblichen Immissionspunkte. Als maßgebliche Immissionspunkte wurden die Wohngebäude Bahnhofstraße 52 und 71, Kampsunder 17 und Lünzheide 71 sowie der Bereich Kleiner Kamp identifiziert. Während erstere und letztere als Mischgebiet bzw. Außenbereichsnutzung mit einem entsprechenden Schutzanspruch anzusprechen sind, ist Kampsunder 17 in einem Allgemeinen Wohngebiet gelegen. Dies sind nach wie vor die maßgeblichen Punkte.

Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die Vorbelastung aus dem vorhandenen Gewerbe bzw. dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 32 sowie aus den südlich der L 191 gelegenen Gewerbegebieten. Für die hier vorliegende Erweiterungsfläche wurden Emissionskontingente von 56 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts angesetzt. Diese Werte gelten als gewerbegebiets-typisch, liegen damit aber um bis zu 3 dB(A) unterhalb der Werte, die im Bebauungsplan Nr. 36 festgesetzt wurden. Insofern wird im Rahmen der Konkretisierung der Berechnungen auf Bebauungsplanebene insbesondere das Erfordernis richtungsbezogener Zusatzkontingente zu prüfen sein, um eine Umsetzbarkeit des konkret geplanten Vorhabens sicher zu stellen.

³⁷ TAD – Technische Akustik Dipl. Ing. Klaus Böhmer (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“, Stand 18.07.2019.

Aus den Emissionen des öffentlichen Straßenverkehrs ergab sich angesichts des Schutzanspruchs eines Gewerbegebietes kein Regelungsbedarf innerhalb des Plangebietes.

Insofern kann das vorliegende Gutachten auch für diese Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Das Gutachten erbringt den Nachweis, dass die geplante Entwicklung mit den Schutzansprüchen der nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen grundsätzlich in Einklang zu bringen ist, vgl. Gutachten, S. 12/13, Tabelle 5.1. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt eine Konkretisierung der lärmtechnischen Ausbreitungsberechnungen, wobei auch das konkret geplante Vorhaben berücksichtigt wird.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist insofern zu erwarten, dass die vorhandene Wegeverbindung Richtung Krusenhausen, die mitten durch das Plangebiet verläuft, zukünftig durch das Gewerbegebiet unterbrochen wird. Die Wegestruktur ist im RROP des LK Heidekreis als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ dargestellt und ermöglicht bisher eine direkte Verbindung in Richtung des Waldgebietes um Krusenhausen für die Anwohner in der Wohnbebauung Hodenhagens (insbesondere Wohngebiet entlang des Weges „Lünzheide“). Eine alternative Wegeverbindung von vergleichbarer Länge besteht in diese Richtung nicht. Einzige Option stellt die Nutzung des Weges „Basselmansheide“ (Verlängerung des Weges „Lünzheide“) dar, der etwa 1,5 km weiter nordwestlich das Krusenhausener Waldgebiet erreicht.

Die Wegeverbindung ist weiterhin Teil der Etappe 9 des Jacobuswegs, der sich durch die Lüneburger Heide erstreckt. Um eine langfristig konfliktärmere Lösung für den Verlauf des Wanderweges zu finden, ist eine Verlegung des Weges auf einen bereits bestehenden Rundwanderweg im Nordosten von Hodenhagen (Hodenhagen – Krusenhausen – Wiedenhausen – Hodenhagen) vorgesehen. Der Weg kann die Funktion des Jacobusweges auf diesem Abschnitt übernehmen und knüpft anschließend wieder an den Ursprungsverlauf an.

Die zu erwartende Veränderung von Sichtbeziehungen in Richtung des Plangebietes und damit verbundene visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens und der Erholungsnutzung werden aufgrund der engen Wechselwirkungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ über ein separates Gutachten auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter Schutzgut „Landschaft“ in Kapitel 3.2.7.

3.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

3.2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Durch die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen der 22. FNP-Änderung werden im Geltungsbereich vorrangig Strukturen überplant, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen (rd. 18 ha) und die entsprechend als Sandacker mit einer sehr geringen Bedeutung kartiert wurden. Im Süden des Gebietes wird durch die Darstellung der Fläche für die Abwasserbeseitigung Extensiv- sowie Intensivgrünland in einem Umfang von rd. 2,6 ha überplant, das eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist.

Die beiden Gräben samt Uferstaudenfluren, die sich quer durch das Untersuchungsgebiet ziehen, werden ebenfalls vollständig überplant. Bei den Uferstrukturen handelt es sich gemäß Biotoptypenkartierung in Teilen um den FFH-LRT 6430 außerhalb von FFH-Gebieten. Der konkrete Verlust der Strukturen des FFH-LRT lässt sich erst auf Ebene des BP quantifizieren. Im südlichen Drittel des Plangebietes ist zusätzlich mit dem Verlust einer Baumhecke sowie eines Einzelbaums



an der östlichen Plangebietsgrenze zu rechnen, die sich im Norden an den Graben anschließen. Zwei Baumgruppen, die auf dem Grünland im Süden des Gebietes stehen (insg. 18 Bäume) werden durch die Fläche für die Abwasserbeseitigung ebenfalls überplant. Ob hier mit einem Verlust der Bäume zu rechnen ist, kann erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes konkretisiert werden.

Für die Gehölzbestände können sich außerdem Verluste im Nordosten des Plangebiets in Form von mehreren Einzelbäumen ergeben.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes werden weiterhin eine Staudenflur mittlerer Standorte sowie ein kleines naturnahes Feldgehölz, ein Trittrasen und die ersten Bäume einer nach Osten verlaufenden Allee/Baumreihe überplant.

Die beiden Stillgewässer, das sie umgebende Extensivgrünland sowie die randlichen Heckenstrukturen im Bereich der Fläche für Natur und Landschaft bleiben in ihrem Bestand erhalten.

Im Hinblick auf die Größenordnung der Biotopverluste / -beeinträchtigungen sind die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope trotz der bestehenden Vorbelastung durch anthropogene Nutzungen als erheblich einzustufen.

3.2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME

Die mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende Entfernung der Vegetation und des Oberbodens (vgl. Kap. 3.2) führen zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraums und in der Folge zu Habitatverlusten/-beeinträchtigungen für die Fauna im Plangebiet. Betroffen von diesen Habitatverlusten sind im Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Ameisen.

Infolge der Umwandlung des Plangebietes in ein Gewerbegebiet entstehen Verluste von Brutflächen sowie Nistplätzen für die heimische Brutvogelfauna. Artenverluste sind insbesondere für die Arten der Feldflur zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung werden insgesamt sechs Reviere der Feldlerche beeinträchtigt, drei davon befinden sich innerhalb des Plangebietes. Ein Revier befindet sich in ca. 50 m Entfernung im Nordosten des Plangebietes und wird zukünftig durch den Kulisseneffekt des Gewerbegebietes verdrängt. Für zwei weitere Reviere, die in ca. 110 m Entfernung im Nordwesten bzw. Südosten des Plangebietes liegen ist ebenfalls durch die Kulissenwirkung mindestens mit einer Teilentwertung des Habitats zu rechnen. Die drei Reviere innerhalb des Plangebietes wurden jedoch schon im Rahmen der Untersuchungen für das angrenzende Gewerbegebiet (BP Nr. 36) als beeinträchtigt ermittelt und zwei davon entsprechend kompensiert. Mittig im Plangebiet wurde des Weiteren ein Revier des Rebhuhns verortet, dass durch die vorliegende Planung verloren geht. Als weiträumig agierende Art, die verschiedene Lebensraumtypen nutzt, ist auch die Betroffenheit eines Brutpaars des Kuckucks nicht auszuschließen.

In den Gehölzbeständen entlang des Krusenhausener Wegs und im Nordosten des Plangebietes wurden die meisten Reviermittelpunkte der Brutvögel verortet. Hier ist durch die Überplanung der Strukturen mit Verlusten für mehrere Arten zu rechnen: Gelbspötter, Goldammer, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen und Zilpzalp. Im Bereich des nördlichen Grabens ist außerdem mit dem Verlust eines Reviers der Schafstelze zu rechnen.

Bei den Nachkartierungen in 2023 im südlichen Bereich des Plangebietes wurden zusätzlich fünf weitere in Niedersachsen ungefährdete oder auf der Vorwarnliste stehende (Goldammer) Brutvogelarten erfasst. Erwähnenswert ist hier das Vorkommen der Goldammer in einem Gehölzbe-

stand an der südöstlichsten Ecke des Plangebietes. Für diese Art ist aufgrund der Festsetzung eines Pflanzstreifens in diesem Bereich jedoch nicht mit einer Abwertung der Habitatstrukturen zu rechnen.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch Vegetationsverlust, Versiegelung oder Überbauung können für die Brutvogelfauna im Gebiet weiterhin auch indirekte Beeinträchtigungen infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen entstehen, zum einen während der Bauzeit sowie zum anderen nach Fertigstellung des Gewerbegebietes (Einschränkung der Habitateignung).

Von den Gehölzverlusten sind im Plangebiet zwei Birken mit potenziellen Habitatstrukturen betroffen. Diese können grundsätzlich nicht nur von Vogelarten, sondern auch von höhlenbewohnenden Fledermausarten genutzt werden. Weitere für Fledermäuse relevante Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht. Die offenen Ackerflächen haben nur eine geringe Relevanz als Nahrungshabitat, bedeutsame Flugrouten oder Leitlinien bestehen nicht. Je nach Konkretisierung der Gehölzverluste sind auf Ebene des Bebauungsplanes eventuell weitere Verluste von Habitatstrukturen zu berücksichtigen.

Für die Artengruppe der Reptilien ergeben sich Beeinträchtigungen im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes. Entlang der Uferstrukturen des Krelinger Bachs wurde ein Vorkommen der Waldeidechse festgestellt. Durch die unmittelbar in diesem Bereich angrenzende Planung kann ein (temporärer) Eingriff in den Lebensraum der Waldeidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Planung kann es außerdem zu einer Verschattung der Uferstrukturen kommen, was die Qualität des Lebensraums für die Art weiter einschränken würde.

Für die im Jahr 2022 ausschließlich im Krelinger Bach vorgefundenen Amphibien ist nicht von einer Beeinträchtigung des Lebensraums auszugehen. Ein Eingriff in die Gewässerstruktur des im Nordwesten des Plangebiets verlaufenden Bachs ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Auch ein Verlust von Landhabitaten ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die intensiv genutzte Ackerfläche im Plangebiet als Landlebensraum für Amphibien wenig geeignet ist.

Für die fünf im Plangebiet festgestellten Waldameisennester ist von einem vollständigen Verlust der Lebensstätten im Zuge der Umsetzung der Planung auszugehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind damit für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie für Ameisen anzunehmen. Für weitere Artengruppen sind durch die vorliegende Planung hingegen aufgrund fehlender Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten im Wirkraum des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2.3 BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Die Flächen im Plangebiet besitzen außerdem keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Für das Teilschutzgut sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



3.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Die Umsetzung der Planinhalte führt in großen Teilen des Plangebietes zur Versiegelung und Überbauung von bisher unversiegelten Böden und damit einhergehend zu dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs-, und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum). Davon betroffen sind Böden von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.

Insgesamt sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Mit der Änderung des FNP erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen vorrangig für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Gewerbegebietes mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 23,5 ha betroffen, die in großen Teilen als gewerbliche Bauflächen und in Teilen als Flächen für Natur und Landschaft sowie als Flächen für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen werden. Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuanspruchnahme durch die Planausweisung – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 1,6 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016³⁸), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

3.2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Im Plangebiet befinden sich zwei sonstige, nährstoffreiche Gräben, denen keine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Der Grabenverlauf, der das Plangebiet weiter nördlich quert, weist als verbleibender Abschnitt des Krusenhausener Bachs eine umgekehrte Fließrichtung auf (in Richtung Osten), die im Rahmen des Verfahrens zum angrenzenden BP Nr. 36 verändert worden war. Dieser Abschnitt des Grabens wird nun im Zuge des vorliegenden Vorhabens überplant. Aufgrund der bereits geänderten Fließrichtung des anthropogen angelegten, nährstoffreichen Grabens ergeben sich aus der Beseitigung keine weiteren Auswirkungen auf das Teilschutzgut. Für die Beseitigung des südlichen Grabenverlaufs ist ebenfalls keine Auswirkung auf das Teilschutzgut anzunehmen. Die Funktion der beiden Gräben besteht in der Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen, die im Zuge der Planung als gewerbliche Flächen überprägt werden.

³⁸ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

Im Norden des Plangebietes befindet sich mit dem Krelinger Bach (Wiedenhausener Bach II) ein Oberflächenwasserkörper (OWK) der WRRL. Das Gewässer verläuft unmittelbar nordwestlich außerhalb des Plangebietes, sodass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung durch einen baulichen Eingriff in das Gewässer ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Bauarbeiten sind jedoch Stoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden.

Selbiges gilt für die beiden künstlich angelegten Stillgewässer im Süden des Gebietes. Diese werden durch die Ausweisung als Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft gesichert und bleiben in ihrem Bestand erhalten. Hier können erhebliche nachteilige Umweltauswirkung durch einen baulichen Eingriff ebenfalls ausgeschlossen werden, Stoffeinträge sind zu vermeiden.

3.2.5.2 GRUNDWASSER

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Bedingt durch das im Plangebiet vorherrschende geringe Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung und die zusätzlich hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (s. Kap. 2.5.2) ist im Plangebiet potenziell mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser zu rechnen. Im Zuge der Bauarbeiten sind daher Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Ein konkretes Konzept zur Oberflächenentwässerung des Gewerbegebietes liegt derzeit noch nicht vor. Es ist eine örtliche Versickerung des Regenwassers im Plangebiet selbst oder auf Fläche im unmittelbaren Umfeld vorgesehen. Eine Prüfung der Flächenalternativen ist noch in Arbeit. Zielsetzung des Entwässerungskonzeptes ist es, der umfangreichen Versiegelung gerecht zu werden und die Beeinträchtigungen des Grundwassers so weit wie möglich zu minimieren.

3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Plangebiet mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem ist von einer Verkehrszunahme und damit auch von einer Zunahme der Schadstoffimmissionen durch Abgase etc. auszugehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung (u.a. Pflanzung von Gehölzen) zu achten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind unter Berücksichtigung von ausreichender Durchgrünung infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen



sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Erscheinungsbild des überplanten Landschaftsausschnitts wird sich durch die Umsetzung der Planung grundlegend ändern. Statt der weitläufigen Ackerflächen, unterbrochen durch Grabenverläufe mit begleitenden Gehölzstrukturen, können zukünftig Gewerbehallen / Hochregallager mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur entstehen. Die örtliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Gewerbenutzung nimmt keine Strukturen von besonderer Bedeutung in Anspruch, da sich das Plangebiet selbst in einer Landschaftsbildeinheit mit einer geringen Bewertung befindet (s. Kap. 2.7). Durch die Errichtung von Gewerbehallen / Hochregallagern sind jedoch visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich weiträumig auf die Umgebung des Plangebietes auswirken.

Die Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung auf das Landschaftsbild werden im Rahmen des nachfolgenden B-Plan Verfahrens (BP Nr. 41 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“) in einer separaten Landschaftsbildanalyse und -bewertung dargestellt.

In der Landschaftsbildanalyse sollen einerseits die zu erwartenden Auswirkungen auf die im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Heidekreis (2013) abgegrenzten und bewerteten Landschaftsbildeinheiten beurteilt werden. Andererseits erfolgt eine Darstellung und Bewertung der potenziellen Veränderung von Blickbeziehungen / Sichtachsen in Richtung des Plangebiets.

In der Landschaftsbildanalyse werden aufgrund der engen Wechselwirkungen die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“ sowie „Landschaft“ zusammengeführt und gemeinsam betrachtet.

Als Maß für die Erheblichkeit von Auswirkungen auf das Landschaftsbild, werden die anerkannten Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu Mobilfunkmasten und Naturschutz³⁹ sowie zu Naturschutz und Windenergie⁴⁰ herangezogen. In Anlehnung an diese Methoden wird als erheblich beeinträchtigter Landschaftsraum zunächst ein Umkreis der jeweils 15-fachen Gebäudehöhen als betroffener Bereich angesetzt.

In einem zweiten Schritt soll dieser räumliche Umfang auf Grundlage der Auswertung einer fotorealistischen Visualisierung potenzieller Sichtachsen von 16 unterschiedlichen Standorten in der Umgebung auf das Plangebiet überprüft und ggf. erweitert werden. Dazu werden Fotostandorte entlang der L 191 sowie der Straßen „Lünzheide“ und „Basselmanssheid“ ausgewertet.

Abbildung 6 zeigt schematisch den im Rahmen der Landschaftsbildanalyse zu betrachtenden Untersuchungsraum (Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe sowie den Prüfraum für Beeinträchtigungen der Sichtachsen), die Fotostandorte, sichtverschattete Bereiche und die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten gemäß LRP (2013).

³⁹ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung bei der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten

⁴⁰ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Überschlägig ist zu erwarten, dass insbesondere in nordöstlicher, nordwestlicher sowie südöstlicher Richtung bestehende Sichtkorridore eine höhere Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Überformungen aufweisen, da diese weitestgehend frei von sichtverschattenden Elementen sind. Insbesondere die „Kolonie Riethagen“ entlang der Straße „Lünzheide“ im Nordwesten des Plangebietes ist als schutzbedürftige Struktur zu berücksichtigen.





Abbildung 6: Beeinträchtigter Landschaftsraum nach NLT, Fotopunkte, Prüfräume der Sichtachsen, sichtverschattete Bereiche und Bewertungen der Landschaftsbildeinheiten. Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023 LGLN

3.2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Zurzeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar. Ggf. können im Zuge der Bauarbeiten archäologische Funde auftreten. Erhebliche Auswirkungen auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gem. § 14 Abs. NDSchG), vermeiden.

3.2.9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Kumulierende Vorhaben, die sich in der Planung oder Umsetzung befinden, sind nach vorliegendem Wissensstand nicht bekannt.



4 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

Im Umweltbericht für die geplante Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine abschließende oder rechtsverbindliche Prüfung von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann diesbezüglich lediglich eine erste Einschätzung getroffen werden, um potenzielle Risiken für die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplanung) bzw. das Baugenehmigungsverfahren und die Projektumsetzung zu identifizieren. Der Aufgabenstellung entsprechend (Identifizierung / Aufzeigen von Risiken) handelt es sich demzufolge um eine vorläufige und relativ grobmaßstäbliche Betrachtung.

4.1 ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN

Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf den für das Plangebiet vorliegenden Kartierungen der Fauna, die sich auf Brutvögel, Amphibien und Reptilien bezieht und zusätzlich Aussagen zu den Artengruppen Fledermäuse und Käfer (Eremit und Eichenheldbock) trifft (ABIA

2023A, ABIA 2023B). Zudem wurden die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A⁴¹ und 2008B⁴²) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten herangezogen sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise.

Zunächst werden die Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes (Wirkraums) haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen, und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (sog. Allerweltarten).

Arten, für die eine Betroffenheit nach den oben genannten Gesichtspunkten vorab nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 4.2 vertiefend betrachtet.

4.1.1 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Als potenziell planungsrelevant eingestuft werden von den Arten des Anhangs IV der FFH-RL die Artengruppe der Fledermäuse. → **weitere Prüfrelevanz**

Für die übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind infolge der Umsetzung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine verbotstatbestandlichen Betroffenheiten zu erwarten (s. Tabelle 4). → **keine weitere Prüfrelevanz**

Tabelle 4: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL.

Tierartengruppe	Ausschlussgründe
Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter	Aus diesen Artengruppen kommen nach THEUNERT (2008A und 2008B) in Niedersachsen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.
Säugetiere	In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, sind nach THEUNERT (2008A) -ausgenommen der 19 Fledermausarten - insgesamt 10 landbewohnende Arten enthalten: Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze, Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus. Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen. Sie sind bei der Artengruppe der Säugetiere ausgenommen. Planungsrelevante Vorkommen oder Betroffenheiten der genannten landbewohnenden Arten (ausgenommen der Fledermäuse) sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da die Arten entweder in Niedersachsen ausgestorben sind, regional nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensstätten der Arten) vorhanden sind.

⁴¹ THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

⁴² THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.



Reptilien	Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008A) in Niedersachsen drei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Die beiden weiteren Arten Schlingnatter und Zauneidechse sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Für die Artengruppe der Reptilien wurde ausschließlich im Nordwesten des Plangebietes lediglich ein kleines Vorkommen der Waldeidechse nachgewiesen (ABIA 2023A). Die Art befindet sich jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL und ist somit für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht von weiterer Relevanz.
Amphibien	Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008A) 11 Arten in Niedersachsen vor (Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch). Im Plangebiet befinden sich zwei Entwässerungsgräben sowie an das Gebiet angrenzend der Krelinger Bach im Nordwesten sowie zwei neu angelegte Amphibiengewässer im Südosten. Die genannten Gewässer wurden alle auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht, es konnten jedoch lediglich im Krelinger Bach, außerhalb der Plangebietsgrenze, Vorkommen von Erdkröte, Gras- und Teichfrosch nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der o.g. Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist somit nicht zu erwarten.
Fische und Rundmäuler	Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst zwei Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (Europäischer Stör und Schnäpel) (THEUNERT 2008A). Ein Vorkommen dieser Arten im Planungsraum kann damit sicher ausgeschlossen werden.
Weitere Wirbellose (Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere)	Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus diesen Artengruppen sind nicht zu erwarten, da diese entweder regional nicht vorkommen oder im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden.
Farn- und Blütenpflanzen	In Niedersachsen kommen nach THEUNERT (2008A) zehn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, von denen drei Arten (Einfache Mondraute, Moor-Steinbrech und Sand-Silberscharte) in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind. Hinsichtlich der übrigen sieben Arten (Frauschuh, Froschkraut, Kriechender Sellerie, Prächtiger Dünnfarn, Schierling-Wasserfenchel, Sumpf-Glanzkraut und Vorblattloses Leinblatt) sind für das Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume Vorkommen weder bekannt noch zu erwarten und wurden im Zuge der Biotopkartierung auch nicht vorgefunden

4.1.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für den Bereich des Vorhabens liegen aktuelle Daten aus Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2022 und 2023 vor (ABIA 2023A, ABIA 2023B). Neben dem beplanten Gebiet selbst wurde auch im Umfeld auf ein Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln geachtet, hier wurden RL- Arten dokumentiert.

Bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2022 wurden insgesamt 21 Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes, inklusive Wert gebender Arten in der Umgebung, nachgewiesen (s. Artenliste in ABIA 2023A, S. 12 & 13). Bei den Untersuchungen für den südlichen Abschnitt des Plangebietes im Jahr 2023 wurden insgesamt 22 Brutvogelarten klassifiziert (s. Artenliste in ABIA 2023, S. 6). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Großteil der Reviere dieser Brutvögel in dem kleinen Waldbereich befindet, der außerhalb der Plangebietsgrenzen liegt. Die fünf Arten, die innerhalb der Plangebietsgrenzen als Brutvögel klassifiziert wurden (Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Schafstelze, Goldammer), sind auf der Artenliste aus den Kartierungen in 2022 bereits vorhanden. Insgesamt wurden im Plangebiet der 22. Änderung des FNP somit 21 Brutvogelarten erfasst.

Für die weiteren, lediglich bei der Nahrungssuche oder im Überflug beobachteten Arten ist eine verbotstatbestandliche Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Brut-

plätze der Arten liegen vermutlich im Umfeld, sind aber voraussichtlich durch das Planvorhaben nicht erheblich betroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine weitreichenden, relevanten Störwirkungen für die Arten zu erwarten. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits akustisch und visuell vorbelastet (umliegende Gewerbenutzungen, Verkehr der L 191) und es wurden weder im Plangebiet, noch in seinem Umfeld stöempfindliche Arten festgestellt. Die von dem geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Störwirkungen in die Landschaft (Ausstrahlungseffekte) können zudem in Teilen durch geeignete Eingrünungen reduziert werden. Im Umfeld des Planungsraums stehen weiterhin ausreichend Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung, so dass der mit dem Vorhaben einhergehende Verlust an Vegetationsstrukturen voraussichtlich ebenfalls nicht zur Aufgabe der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Durch die geplante, nahezu vollständige Entfernung der Strukturen innerhalb des Plangebietes sind jedoch für alle im Gebiet nachgewiesenen 21 Brutvogelarten artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. → **weitere Prüfrelevanz**

4.2 PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

4.2.1 TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Baubedingt kann es durch die Umsetzung der Festsetzungen der vorliegenden Änderung des FNP infolge der Entfernung der Vegetationsstrukturen zu einer Verletzung oder Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen kommen.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen können durch das Vorhaben potenziell in Form von Kollisionen, insb. hervorgerufen durch den laufenden Betrieb (LKW-Verkehr), entstehen. Diese Verkehrszunahme befindet sich jedoch nicht in Bereichen in denen Flugrouten o.Ä. anzunehmen sind (vgl. ABIA 2023A). Somit ist für die vorkommenden Arten nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

Um die o.g. baubedingten Tötungen oder Verletzungen von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden werden für die Umsetzung der Planung folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

- Im Hinblick auf die Brutvögel kann eine Zerstörung von besetzten Brutplätzen durch die Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen oder -rückschnitte nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02., gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden.
- Die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufelds sind zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeiten der Arten, also nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, durchzuführen.
- Für die Artengruppe der Fledermäuse lassen sich baubedingte Verletzungen oder Tötungen durch die Kontrolle potenzieller Höhlenbäume vor ihrer Entnahme auf einen Fleder-



mausbesatz verhindern. Eine solche Kontrolle der beiden identifizierten, potenziellen Habitatbäume am Krusenhausener Weg hat Anfang November 2022 stattgefunden. Bei der Kontrolle der beiden Gehölze, unter Zuhilfenahme eines Videoendoskops, ergaben sich keine Anzeichen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse oder andere relevante Arten (ABIA 2022B⁴³). Daher steht einer Fällung der beiden Bäume im Zeitraum bis zum 28.02.2023 aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Bei einer späteren Fällung der beiden Bäume (nach Februar 2023) wird eine erneute Kontrolle der Gehölze notwendig.

4.2.2 STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Störwirkungen für Vögel können sich infolge des Vorhabens zunächst baubedingt durch Lärm, Licht und Bewegung ergeben. Von erheblichen Störwirkungen ist dabei jedoch nicht auszugehen. Zum einen können unter Berücksichtigung der im Kapitel 4.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen Störungen von Brutvögeln im Baubereich vermieden werden, zum anderen können in Anbetracht der zeitlich begrenzten Dauer der bauzeitlichen Störungen erhebliche Störwirkungen von im Umfeld brütenden Arten ausgeschlossen werden. Im Zuge der späteren Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet ist ebenfalls nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel im Umfeld auszugehen, da im Zuge der Kartierungen keine besonders stöempfindlichen Arten festgestellt wurden. Zusätzlich bestehen in der Umgebung des Plangebietes bereits Störwirkungen (in Form von akustischen und visuellen Vorbelastungen) ausgehend von dem im Westen bestehenden Gewerbegebiet sowie aus der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Betriebsbedingt kommt es aufgrund der Kulissenwirkung des zukünftigen Gewerbegebietes zu Störungen von drei Brutpaaren der Feldlerche. Ein Reviermittelpunkt befindet sich in rd. 50 m Entfernung östlich zum Plangebiet, zwei weitere Reviere befinden sich in ca. 110 m Entfernung im nordwestlich bzw. südöstlicher Richtung. Da die Störung für das näher liegende Revier im Osten zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art führt und sich für die weiteren Brutpaar im Nordwesten und Südosten mindestens ein Teilverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergibt, werden die Verluste im folgenden Verbotstatbestand abgehandelt.

Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen für Fledermäuse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes bestehen weder relevante Nahrungshabitate, noch ist mit bedeutsamen Flugrouten oder Leitlinien im Gebiet zu rechnen. Die beiden Bäume mit potenziellen Quartiersstrukturen im Plangebiet dürfen nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02., nach einer vorherigen Kontrolle auf einen Besatz durch Fledermäuse gefällt werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen für die vorkommenden Arten so gering wie möglich zu halten und eine verbotstatbestandliche Betroffenheit sicher zu verhindern wird jedoch die folgende Schutzmaßnahme empfohlen:

⁴³ ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2022): Erweiterung Gewerbegebiet Hodenhagen Vermerk zur Baumkontrolle am 08.11.2022.

- Für die Beleuchtung des zukünftigen Gewerbegebietes (Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung der Gewerbehallen) sind insektenfreundliche Lampen vorzusehen und die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, um die umgebende Landschaft (insbesondere Waldgebiete im Osten) vor Lichtimmissionen zu schützen.

4.2.3 SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelung kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört werden. Durch die bereits im Jahr 2022 durchgeführte Höhlenbaumkontrolle (bei Fällung der Gehölze nach Februar 2023 ist diese vor den Rodungsarbeiten zu wiederholen) wird zusätzlich sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Quartiere von Fledermäusen beseitigt werden. Sollten im Zuge der Nachuntersuchung der Gehölze nach Februar 2023 oder in den Gehölzen im Bereich der Fläche für die Abwasserbeseitigung Quartiere in den von einem Verlust betroffenen Bäumen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Fachgutachter ggf. geeignete Ersatzquartiere (Kastenquartiere) in der Umgebung zu Verfügung zu stellen.

Die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet führt zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten diverser Vogelarten. Die jeweilige Betroffenheit von Brutrevieren wird für die von ABIA (2023A) im Plangebiet mit Brutnachweis oder Brutverdacht erfassten Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste sowie der streng geschützten Arten nachfolgend einzelartbezogen beurteilt. Die übrigen im Plangebiet vorkommenden, ungefährdeten Brutvögel werden als Gruppe behandelt.

Durch das Vorhaben kommt es insbesondere zu einem Lebensraumverlust für Arten der Feldflur. Hiervon betroffen sind vier Brutpaare der Feldlerche, von denen sich eins im Süden des Plangebietes und eins in der östlichen Feldflur in unter 100 m Entfernung zum Vorhaben befindet, für das dritte und vierte Brutpaar im Nordwesten und Südosten des Plangebiets ist mindestens von einem Teilverlust des Habitats auszugehen (s. a. Kap. 4.2.2). Durch die Inanspruchnahme der Fläche bzw. durch die Kulissenwirkung der zukünftigen Gewerbenutzungen ist von einem Verlust bzw. einem Teilverlust dieser Lebensstätten auszugehen. Um deren Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke aufrecht zu erhalten und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt für die Art zu vermeiden, ist ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld zur Verfügung zu stellen.

- CEF Feldlerche (insg. 4 Revierpaare, davon 2 Teilverluste): Für den Verlust der Feldlerchenreviere ist zum einen die Aufwertung einer ca. 5,5 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche (bisher Maisacker) in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 21, Flurstück 15) als Lebensraum für die Feldlerche vorgesehen. Geplant ist die Entwicklung einer Ackerbrache mit randlichen Blühstreifen und einer auf die Arten abgestimmten Bewirtschaftung. Zum anderen ist die Aufwertung einer ca. 4,9 ha großen Grünlandfläche in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 22, Flurstück 9) vorgesehen. Hier ist eine Grünlandextensivierung geplant.

Die beiden weiteren Brutreviere der Feldlerche, die innerhalb des nördlichen Teils des Plangebietes verortet wurden, wurden bereits im Zuge der Planung der sich westlich anschließenden 1. Gewerbegebietserweiterung als beeinträchtigt beurteilt und entsprechend kompensiert.



Das entlang des Krusenhausener Wegs festgestellte Revier des Rebhuhns ist ebenfalls unmittelbar von der Planung betroffen. Zwar wurde auch diese Art bereits im Rahmen der 1. Gewerbegebietserweiterung berücksichtigt, es kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei dem im Jahr 2022 kartierten Brutpaar um dasselbe handelt. Daher ist für die Aufrechterhaltung der Funktionalität der Lebensstätte des Rebhuhns im räumlich funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld zur Verfügung zu stellen.

- CEF Rebhuhn (1 Revierpaar): Für den Verlust des Rebhuhns ist derzeit die Anlage von Altgras- /Saumstreifen in einer Größenordnung von 1,5 bis 2 ha auf einer Fläche in der Gemarkung Krelingen (Flur 15, Flurstück 24/5, anteilig) unmittelbar in der Umgebung des Eingriffes vorgesehen. Die Altgras- /Saumstreifen werden mit einer Breite von mind. 30 m angelegt und unterliegen auf das Rebhuhn abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Die Maßnahme dient der Aufwertung des Lebensraumpotenzials für Halboffenlandarten.

Von den Auswirkungen der Planung betroffen sind weiterhin die beiden Gehölzbrüter Gelbspötter und Goldammer (beides Arten der Vorwarnliste). Während ein Brutrevier des Gelbspötters in den Gehölzen am Krusenhausener Weg verloren geht, entstehen für die Goldammer voraussichtlich drei Revierverluste, die sich in den Randbereichen (und teils auch knapp außerhalb) des Plangebietes befinden. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist entsprechend durch ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld auszugleichen.

- CEF Goldammer (3 Revierpaare) und Gelbspötter (1 Revierpaar): Die Verluste für die beiden Arten der Gehölze bzw. Gehölzränder können auf den Flurstücken 24/5 (Gemarkung Krelingen Flur 15) und 29/2 (Gemarkung Hodenhagen, Flur 16) durch Anlage von lineare Gehölzpflanzungen / Feldgehölzen mit breiten Saumstreifen ausgeglichen werden.

Ein weiterer Lebensraumverlust ist für den Kuckuck anzunehmen. Da die Art sehr weiträumig agiert und verschiedene Lebensraumtypen nutzt, ist die Feststellung einer konkreten Betroffenheit zwar schwierig, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensraumverluste der bereits durchgeführten 1. Gewerbegebietserweiterung im Westen des Plangebietes ist aber insgesamt ein Verlust für ein Brutpaar anzunehmen. Als Kompensationsmaßnahme für den Kuckuck wird eine Erhöhung des Angebots an Wirtsnestern notwendig.

- CEF Kuckuck (1 Revierpaar): Durch die Umsetzung der Maßnahme für Goldammer und Gelbspötter (s.o.) wird eine Aufwertung des Lebensraumpotenzials für die Wirtsvogelarten des Kuckucks erreicht, wodurch für den Kuckuck ebenfalls neuer Lebensraum geschaffen wird.

Durch das vorliegende Vorhaben sind für die in einer Entfernung von über 100 bis über 200 m zum Plangebiet brütenden Arten Star und Gartengrasmäcke aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen.

Für den am südöstlichen Rand des Plangebietes erfassten Neuntöter ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten. Die Art hat ihren Brutplatz wahrscheinlich weiter außerhalb des Gebiets und profitiert außerdem bereits von Gehölzpflanzungen die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für die vorhergehende Gewerbegebietserweiterung durchgeführt wurden. Von den für die vorliegende Planung vorgesehenen Maßnahmen wird die Art ebenfalls gefördert.

Ein Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für die Arten Heidelerche, Gartenrotschwanz und Baumpieper ist nicht anzunehmen, da sich die Reviermittelpunkte dieser Arten weit genug vom

Plangebiet entfernt befinden. Das Revier des Gartenrotschwanzes im Süden des Plangebietes bleibt je nach Ausgestaltung der Fläche für die Entwässerung und der einfassenden Gehölzpflanzungen (Fläche für Natur und Landschaft an der südöstlichen Plangebietsgrenze) voraussichtlich erhalten.

Die übrigen im Plangebiet erfassten, ungefährdeten und weit verbreiteten Arten profitieren ebenfalls von den vorgesehenen Maßnahmen. Des Weiteren ist ein Ausweichen dieser Arten in die umliegende Feldflur möglich. Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Ein Hinweis auf Quartiernutzungen durch Fledermäuse liegt im Plangebiet nicht vor. Eine Nutzung der beiden im Gebiet bestehenden potenziellen Habitatbäume konnte durch die bereits durchgeführte Baumkontrolle (November 2022) ausgeschlossen werden. Die bei der Kontrolle vorgefundene, potenzielle Habitatstruktur wurde nach der Untersuchung verschlossen. Falls eine Fällung der Bäume im anschließenden Zeitraum bis zum 28.02.2023 nicht vorgenommen wurde, ist die Kontrolle entsprechend vor der geplanten Fällung zu wiederholen. Weitere potenziell entfallende Bäume im Nordosten sowie im Süden des Plangebietes sind vor ihrer Entnahme ebenfalls durch einen Fachgutachter auf Habitatstrukturen zu überprüfen.

4.3 FAZIT

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 bei den jeweiligen Verbotstatbeständen angeführten Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die einer Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich entgegenstehen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. absehbar.



5 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Bau-recht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Bei zwei der im Plangebiet zu fällenden Gehölze handelt es sich um potenzielle Habitat-bäume. Diese wurden im November 2022 mittels Videoendoskop auf einen Besatz kontrolliert. Da kein Besatz festgestellt wurde, wurde das vorhandene Astloch verschlossen und die Bäume für eine Fällung im Winter 2023 freigegeben. Falls diese Fällung nicht bis zum 28.02.2023 vorgenommen wurde, ist vor einer Beseitigung der Bäume durch eine erneute Kontrolle sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung keine neuen Habitatstrukturen gebildet haben und sich keine Tiere mehr in den Strukturen befinden. Für weitere zu fällende Bäume sind entsprechende Kontrollen ebenfalls durchzuführen (V_{Art}).
- Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (Feldvogelarten) sind die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, durchzuführen (V_{Art}).
- Erhalt der Strukturen des Saumstreifens längs des Feldweges am Krelinger Bach im Norden des Plangebietes sowie der Böschungen an der Nordwestgrenze zum Schutz des Lebensraums des Waldeidechse. Freihalten der genannten Strukturen von Beschattung und Bepflanzungen (V).
- Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Waldeidechsen durch ein Befahren ihrer Habitate, dem Ablagern von Material o.Ä. sind der Saumstreifen im Norden sowie die Böschungen im Nordwesten des Plangebiets während der Bauphase durch eine stabile Umzäunung vom Baufeld abzutrennen (V).
- Um eine Zerstörung von Neststandorten der Waldameise (*Formica polyctena*, soweit bestimmt) zu vermeiden, sind die im Plangebiet vorhandenen Nesthügel fachgerecht an geeignete Orte umzusiedeln (dies sind z.B. besonnte Wegränder in der Umgebung des Plangebietes) (V).

- Zum Schutz der Gehölzränder in der Umgebung des Vorhabens vor Lichtimmissionen sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der umgebenden Landschaft ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Lagerhallen weitestgehend zu verzichten, bzw. ist die Beleuchtung möglichst nach unten auszurichten. Außerdem ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Diese Maßnahme kommt sowohl lichtempfindlichen Tierarten als auch dem Landschaftsbild zu Gute (V).
- Zum Schutz des im Norden des Gebietes angrenzenden Krelinger Bachs (WRRL-Gewässer der 2. Ordnung „Wiedenhausener Bach II“) sind beim Umgang mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Potenziell anfallendes verunreinigtes Baustellen- oder Grundwasser darf nicht ungereinigt in den Krelinger Bach gelangen, die Ufer des Gewässers sind während der Bauphase durch einen Schutzzaun zu sichern. Lagerplätze in Ufernähe sowie ein Befahren der Gewässerränder sind zu unterlassen (V).
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sowie grundsätzlich die DIN 19731 und 19639 zu beachten (V).
- Zur Sicherung des Grundwassers sind während der Bauphase Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen (Schadstoffeinträgen) vorzusehen (V).
- Die geplanten Lagerhallen sind zum Schutz des Landschaftsbildes landschaftsgerecht zu gestalten und mit einer landschaftsverträglichen Farbgebung zu versehen (V).

5.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche und umfangreiche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Gewerbeflächen sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (NST 2013)⁴⁴.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei hauptsächlich aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Flächenwerte der Planung (rechnerische Bewertung). Der zugeordnete Wertfaktor eines Biotoptyps (von 5 = sehr hohe Bedeutung bis 0 = weitgehend ohne Bedeutung) spiegelt dessen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild wider. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind für die Wertermittlung folgende Kriterien herangezogen worden:

⁴⁴ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.



- Arten und Lebensgemeinschaften: Lebensraumfunktion der Biotoptypen, Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen, Natürlichkeit der Biotoptypen
- Boden: Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- Wasser: Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- Klima / Luft: Filterleistung der Biotoptypen, klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet
- Landschaftsbild / Erholung: Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Durch diese Vorgehensweise werden sämtliche für die Eingriffsregelung relevanten Eigenschaften einer Fläche standardisiert in ein Bilanzierungsmodell überführt.

Neben der rechnerischen Bewertung sieht das Modell zudem noch eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs vor. So kann den Biotoptypen bzw. Teilen oder Komplexen von Biotoptypen in Hinblick auf das betroffenen Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann und gesondert zu ermitteln ist.

Rechnerische Bewertung

Als Ansatz für das weitere Planungsverfahren erfolgt eine überschlägige Kompensationsberechnung. Diese wird mit 100 % Biotopverlust im Bereich der ausgewiesenen Gewerbefläche gerechnet, da auf der Planungsebene des FNP die Kompensationswerte auf den Eingriffsflächen nur grundsätzlich ermittelt werden können. Der Biotopwert von eventuell neu anzulegenden Strukturen wie z.B. Rasenflächen und Hecken wird erst später im Verfahren der noch aufzustellenden Bebauungspläne berücksichtigt.

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Planung ergibt sich für die vorliegende Flächennutzungsplanung somit insgesamt ein Defizit von **223.388 Flächenwerten**, das zu kompensieren ist (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarfes (rechnerische Bewertung) nach NST (2013).

BESTAND				PLANUNG			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp/Ausweisung	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
AS	180.855	1	180.855	GE, GRZ 0,8:			
BRS	132	2	265	versiegelt (X)	154.226	0	0
FGR/UFB/UHM, 6430	4.834	4	19.336	unversiegelt (TF)	38.556	1	38.556
FGR/UHT/DOS	487	3	1.460	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	15.777	3	47.330
FGR/UHF(UFB)	81	3	244	Flächen für die Abwasserbeseitigung RRB (Regenwasserrückhaltung/ -Versickerung)	26.037	1	26.037
FMS/UHF	7	4	28				
GET	29.440	3	88.321				
GIT	5.641	2	11.282				

BESTAND				PLANUNG			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp/Ausweisung	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
GRT	630	1	630				
HBA/UH, HBE/UH	52	3	156				
HFB, HFB/UHM	1.531	3	4.592				
HFM	37	3	111				
HN	691	4	2.764				
HPG/GET	3.727	3	11.181				
SEZ	1.114	3	3.343				
OVWw	815	1	815				
UHF	844	3	2.532				
UHM	153	3	458				
UHM/OSH	1.462	2	2.924				
UMA	167	3	502				
BP Nr. 36 (FG)	1.756	2	3.512				
BP Nr. 36 (X)	139	0	0				
Gesamt	234.596		335.312	Gesamt	234.596		111.923
Erläuterungen:							
<u>Bestand:</u> Abkürzungen der Biotoptypen siehe in Tabelle 1 in Kapitel 2.2.1.							
Dem Biotoptypen FGR wird je nach Ausprägung des FFH-LRT 6430 eine Wertstufe von 3 oder 4 zugewiesen.							
Für die beiden Biotoptypen HBA und HBE wurde der Wertfaktor 3 für die Grundfläche des Biotoptyps UH vorläufig angenommen, da der genaue Verlust von Einzelbäumen erst auf Ebene des BP bilanziert werden kann (gem. BHD als Einzelbäume / gem. NST als Punktwerte).							
Der Biotoptyp SEZ wird abweichend vom NST mit einem Wertfaktor von 3 in die Bilanz eingestellt, da die Stillgewässer Teil der nachrichtlich übernommenen Kompensationsfläche des westlich angrenzenden BP Nr. 36 sind und diese vor weniger als zwei Jahren hergestellt wurden. Sie haben ihre endgültige Biotopwertigkeit noch nicht erreicht.							
Der Biotoptyp OVW wird abweichend vom NST mit einem Wertfaktor von 1 (anstatt 0 für versiegelte Flächen) in die Bilanz eingestellt, da es sich im Gebiet um bewachsene „Trampelpfade“ mit einer wassergebundenen Decke (w) handelt.							
Für den Biotoptypen UHM/OSH wird aufgrund der Ablagerung von Grabenaushub eine um 1 verringerte Wertstufe von 2 vergeben. In Bereichen des Plangebietes besteht außerdem bereits ein rechtskräftiger BP (Nr. 36) in denen öffentliche Straßenverkehrsflächen (X) sowie öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Graben (FG) ausgewiesen sind. Diese werden hier als Bestand zugrunde gelegt.							
<u>Planung:</u> Für den Bereich der Gewerbeflächen wird von einem 100-prozentigen Biotopverlust ausgegangen.							
Flächenwerte Bestand				335.312 Werteinheiten			
Flächenwerte Planung				111.923 Werteinheiten			
Differenz (Kompensationsbedarf, extern)				223.388 Werteinheiten			



Verbal argumentative Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter mit besonderem Schutzbedarf, die sich voraussichtlich nicht vollständig vermeiden lassen und nicht allein über den flächenbezogenen Wertfaktor abgebildet werden, sind für die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und für das „Landschaftsbild“ zu erwarten.

Arten und Lebensgemeinschaften (Flora und Fauna)

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust von Uferstaudenfluren (UFB), die sich an Abschnitten der nährstoffreichen Gräben im Plangebiet entwickelt haben. Diese sind dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ zuzuordnen. Der Umfang des tatsächlichen Verlusts dieses Biotoptyps kann erst auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans quantifiziert werden. Der Vegetationsverlust ist grundsätzlich mindestens flächengleich sowie gleichartig an anderer Stelle wiederherzustellen.

Inwieweit es durch die Planung zum Verlust von Einzelbäumen kommt, ist auf der derzeitigen Ebene des Flächennutzungsplanes ebenfalls noch nicht absehbar. Die Einzelbaumverluste sind ggf. in Abstimmung mit der UNB entweder noch mit in die Flächenwertbilanz aufzunehmen oder in Abhängigkeit z.B. ihres BHD als „Stückzahl“ (Einzelbaumpflanzung) zu kompensieren.

Infolge der Umsetzung der Planvorhabens sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Brutvögel zu erwarten, für die artspezifische CEF-Maßnahmen erforderlich sind:

- Brutvögel der Feldflur:
 - 4 BP Feldlerche (2 Voll- und mind. 2 Teilverluste, 2 der 6 kartierten BP sind bereits im Zuge der angrenzenden Gewerbegebietserweiterung kompensiert worden)
 - 1 BP Rebhuhn
- Brutvögel der Gehölze / Gehölzränder / Halboffenlandschaft:
 - 1 BP Gelbspötter
 - 3 BP Goldammer
 - 1 BP Kuckuck

Weiterhin kann es durch das Vorhaben zum Lebensraumverlust für Reptilien (Waldeidechse) kommen, der möglichst flächengleich zu kompensieren ist (ca. 1.500 m² Saumstreifen).

Die im Plangebiet erfassten Waldameisennester sind vor einer Überbauung an geeignete Standorte im Umfeld umzusiedeln.

Im Plangebiet wurden entlang des Krusenhausener Weges zudem zwei Höhlenbäume aufgenommen, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse (Zwischenquartiere im Sommer) bieten. Im Falle einer Entnahme geeigneter Quartierstrukturen sind pro Höhlenbaumverlust 2-3 Fledermauskästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. Bei weiteren Gehölzentnahmen im südlichen Bereich des Plangebietes (Fläche für die Abwasserbeseitigung) ist mit potenziell mit zusätzlichen Quartierstrukturen zu rechnen.

Im Falle der Überplanung des im Norden des Plangebietes befindlichen Feldgehölzes ist mit dem Verlust von 5 Fledermauskästen (3 Höhlen- und 2 Flachkästen) zu rechnen, die an dortigen Bäumen angebracht sind. Die Kästen sind in diesem Fall an geeignete Gehölze im Umfeld zu versetzen.

Landschaftsbild

In Anbetracht der zu erwartenden Gebäudemaße der zukünftigen Gewerbehallen ist von erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Landschaft“ (Landschaftsbild) und „Mensch“ auszugehen. Es handelt sich bei diesen Beeinträchtigungen nicht ausschließlich um direkte Flächeninanspruchnahmen (vgl. Biotope), sondern um Funktionsminderungen der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungseignung der Umgebung, die durch die weithin optische Wahrnehmbarkeit der geplanten Hochregallager ausgelöst wird.

Ziel ist es, auf Basis des Ergebnisses der Landschaftsbildanalyse im Rahmen des B-Plan Verfahrens geeignete Maßnahmen abzuleiten, um die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ zu vermeiden bzw. zu vermindern. In erster Priorität stehen dabei Maßnahmen vor Ort, die durch Neuanpflanzungen und / oder Ergänzungen bestehender Pflanzungen die visuellen Auswirkungen der Gewerbegebietsplanung wirksam verringern. Dazu sind aufgrund der geplanten Gebäudehöhen Pflanzungen vorzusehen, die nicht unmittelbar an den Gebäuden selbst, sondern räumlich viel näher an den Standort der Betrachtenden (z.B. den Siedlungsrand) heran vorzusehen sind. Nur dann können die Pflanzungen eine wirksame visuelle Einfassung der Gebäudekomplexe erzielen.

5.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 41 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ verwiesen, in dem die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab die folgenden Aussagen zu erforderlichen bzw. vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Maßnahmen, die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „_{CEF}“ gekennzeichnet.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) ergeben sich voraussichtlich für folgende Brutvögel:

- 3 bis 4 BP Feldlerche (davon voraussichtlich 2 Teilverluste). Für den Verlust der Feldlerchenreviere ist zum einen die Aufwertung einer ca. 5,5 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche (bisher Maisacker) in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 21, Flurstück 15) als Lebensraum für die Feldlerche vorgesehen. Geplant ist die Entwicklung einer Ackerbrache mit randlichen Blühstreifen und einer auf die Arten abgestimmten Bewirtschaftung. Für die Fläche liegen Brutnachweise des Kiebitzes aus den Jahren 2022 und 2023 vor (BRAUN 2022⁴⁵, ABIA 2023⁴⁶). Die Art wird im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes für den B-Plan berücksichtigt und kann ebenfalls von der langfristigen Sicherung und

⁴⁵ BRAUN, F. (2022): Cash for Kiebitz praktischer Wiesenvogelschutz im Heidekreis Abschlussbericht 2019 – 2022.

⁴⁶ ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR ABIA (2023): mdl. Mitteilung zu vorläufigen Ergebnissen der Kartierung des Kiebitzes auf der genannten potenziellen Kompensationsfläche.



Entwicklung der Fläche zu einer Ackerbrache profitieren. Zum anderen ist die Aufwertung einer ca. 4,9 ha großen Grünlandfläche in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 22, Flurstück 9) vorgesehen. Hier ist eine Grünlandextensivierung geplant.

- 1 BP Rebhuhn, für den Verlust des Rebhuhns ist derzeit die Anlage von Altgras- /Saumstreifen in einer Größenordnung von 1,5 bis 2 ha auf einer Fläche in der Gemarkung Krelingen (Flur 15, Flurstück 24/5, anteilig) unmittelbar in der Umgebung des Eingriffes vorgesehen. Die Altgras- /Saumstreifen werden mit einer Breite von mind. 30 m angelegt und unterliegen auf das Rebhuhn abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Die Maßnahme dient der Aufwertung des Lebensraumpotenzials für Halboffenlandarten.
- 3 BP Goldammer und 1 BP Gelbspötter. Die Verluste für die beiden Arten der Gehölze bzw. Gehölzränder können auf den Flurstücken 24/5 (Gemarkung Krelingen Flur 15) und 29/2 (Gemarkung Hodenhagen, Flur 16) durch Anlage von linearen Gehölzpflanzungen / Feldgehölzen mit breiten Saumstreifen ausgeglichen werden.
- 1 BP Kuckuck. Durch die Umsetzung der Maßnahme für Goldammer und Gelbspötter (s.o.) wird eine Aufwertung des Lebensraumpotenzials für die Wirtsvogelarten des Kuckucks erreicht, wodurch für den Kuckuck ebenfalls neuer Lebensraum geschaffen wird.

Ausgleich für den Verlust eines Habitatbaums (Birke am Krusenhausener Weg, potenzielles Zwischenquartier) für Fledermäuse:

- Anbringung von 3 geeigneten Fledermauskästen (Flachkästen, Höhlenkästen) an geeigneten Gehölzen im Umfeld zum Eingriff.

Je nach Ausgestaltung des B-Planes (Lage Baugrenzen im Norden) kann es zu einer Beeinträchtigung des Habitats der Waldeidechse (Beschattung und Beunruhigung des Saumstreifens des Krelinger Bachs am Nordrand des Plangebietes) kommen:

- Naturnahe Gestaltung eines Waldrandes durch Anlage eines Blühstreifens / Ruderalsaums, potenziell möglich auf Flurstück 92/2, Flur 16.

Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für den Verlust von Boden und Biotopen:

Überbauung und Versiegelung von Boden und Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen in einem Umfang von etwa 223.388 Flächenwerten nach NST (2013). Der Ausgleich kann voraussichtlich multifunktional mit dem Ausgleich für Feldlerche, Goldammer, Gelbspötter, Rebhuhn und das Landschaftsbild auf den insgesamt ca. 12 ha großen Flächen in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 21 Flurstück 15, Flur 22 Flurstück 9, Flur 16 Flurstück 29/2, anteilig, Flur 15 Flurstück 65 und Gemarkung Krelingen, Flur 15, Flurstück 24/5, anteilig) erbracht werden.

Ausgleich für den Verlust des FFH-Lebensraumtyp 6430 außerhalb von FFH-Gebieten:

- Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Hodenhagen (Flur 21, Flurstück 15) kann die Entwicklung von Uferstaudenfluren (UFB) an dem vorhandenen Entwässerungsgraben an der südlichen Flurstücksgrenze vorgesehen werden.

Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

- Abbildung 7 stellt dar, wie und wo potenzielle Kompensationspflanzungen zur visuellen Einfassung der Gebäudekomplexe sinnvoll angelegt werden können.

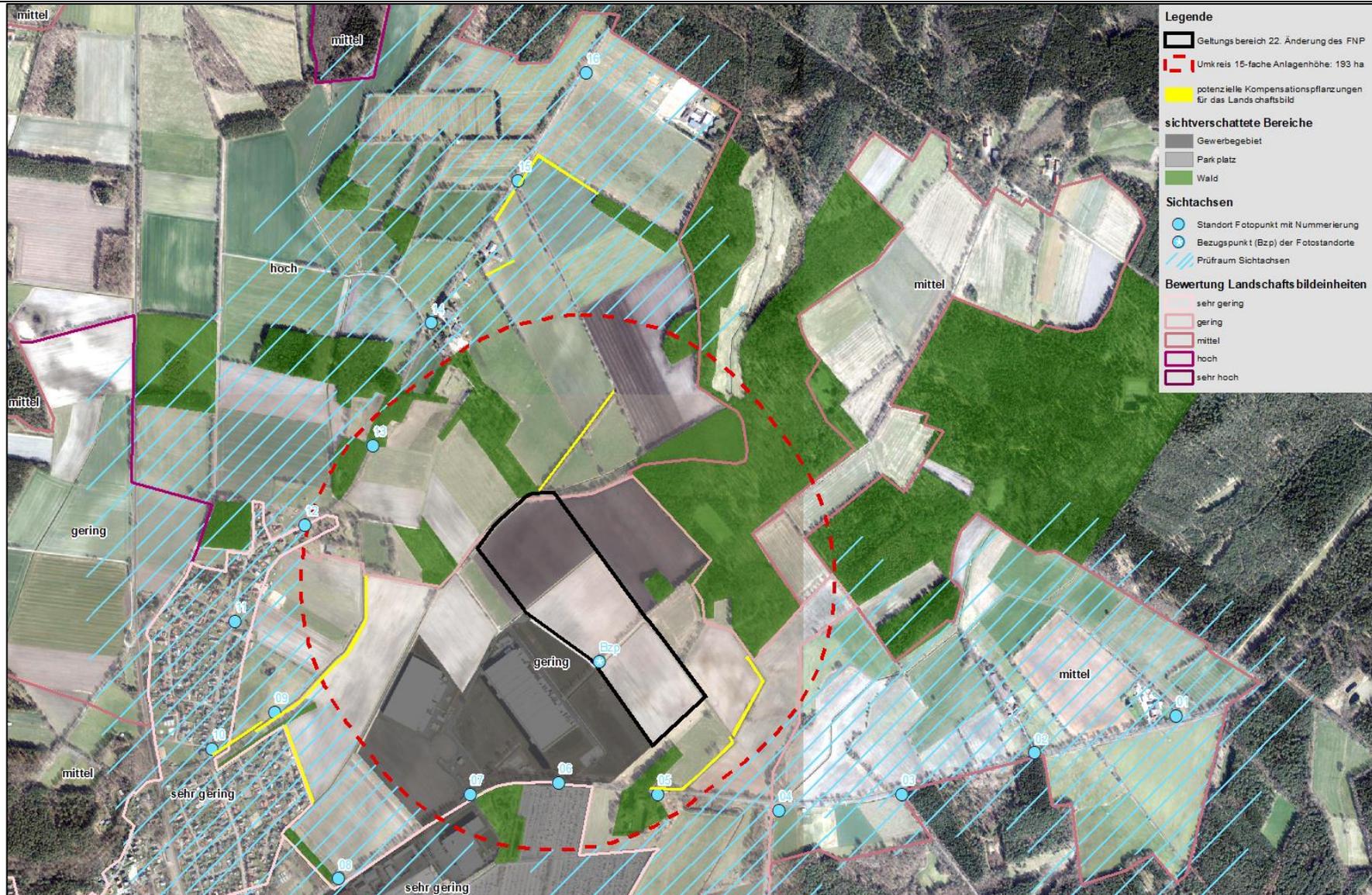


Abbildung 7: potenzielle Kompensationspflanzungen für das Landschaftsbild inkl. Darstellung des beeinträchtigten Landschaftsraums nach NLT, Fotopunkte, Prüfräume der Sichtachsen, sichtsverschattete Bereiche und Bewertungen der Landschaftsbildeinheiten. Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023 LGLN



6 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

6.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

In der Samtgemeinde Ahlden stellen sich die gewerblichen Strukturen in den Mitgliedsgemeinden größtenteils als kleinteilig dar. Neben kleineren Gewerbegebieten befinden sich einzelne kleinere Betriebe innerhalb der gewachsenen Ortslagen.

Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Hodenhagen. Hier hat sich am östlichen Ortsrand eine vielfältige, mittelständische (z.B. Abschleppdienst, handwerkliche Betriebe, Elektrotechnik, flughafenaffine Nutzungen etc.) und teils noch deutlich darüberhinausgehende (Großlager Lebensmitteleinzelhandel und Kfz) gewerbliche Nutzung etabliert. Nördlich der L 191 haben sich teils großflächige Betriebe aus dem Bereich Logistik, aber auch Produktion, angesiedelt, die den Landschaftsteilraum mittlerweile prägen. Für die nunmehr vorgesehene erneute Erweiterung, die damit den Abschluss der planerischen Entwicklung dort darstellt, vgl. Begründung zum FNP (Kapitel 2.3), gibt es keine annähernd vergleichbaren Alternativflächen. Bereits im Zuge zurückliegender Änderungsverfahren, vgl. insbesondere die 19. Änderung, wurde eine Standortuntersuchung vorgenommen.

Die Fläche schließt direkt an das vorhandene Gewerbegebiet an und steht für eine Inanspruchnahme zur Verfügung. Das vorhandene Gewerbegebiet könnte in Richtung Osten, abgewandt von der Wohnbebauung, erweitert werden. Es würde kein neuer Standort begründet werden. Der Verlauf der Gasleitung am Rand des Plangebiets ist zu beachten. Die Verkehrsanlagen (Anbindung an die L 191) sind bereits für weitere Entwicklungen ausgelegt. Etwaige Höhenbeschränkungen infolge der Einflugschneise des Landeplatzes Hodenhagen sind zu prüfen.

Nachdem sich im Bereich der 19. Änderung weitere Nutzungen angesiedelt haben, drängt sich das Gesamtareal umso mehr auf für eine abschließende Arrondierung nach Osten im Sinne des Nutzungs- und Funktionskonzeptes. Aus Sicht der Samtgemeinde sind daher tiefergehende Untersuchungen von Alternativen - wie noch in der 19. Änderung - entbehrlich.

Die Inanspruchnahme der Fläche als Erweiterungsfläche kann nachvollziehbar begründet werden. Der Flächenzuschnitt selbst begründet sich in der erforderlichen Größe von Ansiedlungsflächen analog der Nachfrage, vgl. Vorgaben der Raumordnung. Die östliche Grenze des Änderungsbereichs bildet die Gemarkungsgrenze Walsrode. Die im Zuge des B-Plans Nr. 32 festgesetzte und mittlerweile gebaute Planstraße und der Kreisverkehrsplatz an der L 191 erschließen das Gebiet hinreichend.

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Samtgemeinde Ahlden die Entwicklungspotenziale am Standort nutzen. Unter Berücksichtigung der BAB-Anbindung und der Ausrichtung u.a. auf große, verkehrsintensive Betriebe drängen sich in der Samtgemeinde Ahlden keine vergleichbaren Standorte auf. (Begründung zur 22. Änderung des FNP)

6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans „2. Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen“ der Samtgemeinde Ahlden. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu Biototypen und der Fauna (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2022 und 2023, ABIA 2023A und 2023B) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

6.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Nähere Aussagen bzw. Regelungsvorschläge zu Monitoringmaßnahmen werden in dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 41 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ getroffen.



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen, Landkreis Heidekreis, sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Nordosten Hodenagens geschaffen werden (s. Abbildung 1). Im Nachgang zu dieser Flächennutzungsplanänderung soll für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 41 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Hodenhagen im unmittelbaren östlichen Anschluss an das Plangebiet der 19. Änderung des FNP und somit an das bereits bestehende Gewerbegebiet des BP Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 23,5 ha und wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Ackerflächen und im Südwesten von der L 191 begrenzt. Im Süden innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Teilfläche des BP Nr. 36, der eine öffentliche Grünfläche, teils mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (unmittelbar an das Plangebiet angrenzend) und teils mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt. Auf den Maßnahmenflächen des BP Nr. 36 wurden zwei Kleingewässer für Amphibien angelegt. Die Fläche wird nachrichtlich aus dem BP Nr. 36 übernommen und im Rahmen der vorliegenden 22. Änderung des FNP als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ahlden werden die Flächen im nördlichen Geltungsbereich als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, südlich daran angrenzend wird die o.g. Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt, an die sich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung, RRB, hier: Regenwasserrückhaltung/ -Versickerung anschließt (s. Abbildung 2). Der Pflanzstreifen, der an der Südostkante des Plangebietes unmaßstäblich dargestellt ist, dient der zukünftigen Eingrünung der gewerblichen Bauflächen. Durch die Planung sollen nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven angeboten werden, wodurch die Samtgemeinde Ahlden langfristig positive wirtschaftliche Effekte für die Samtgemeinde und die Region Aller-Leine-Tal fördert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld von geringer bis mittlerer Bedeutung. Die intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Grünländer im Süden stellen in geringem Maße Biotop- / Habitatstrukturen für Vogelarten der Feldflur dar, die Gehölzstrukturen entlang der Feldwege und der nordöstlichen Gebietsgrenze werden zahlreicher von verschiedenen Vogelarten genutzt. Neben einem Vorkommen von Neststandorten der Waldameise und zwei potenziellen Habitatbäumen entlang des Krusenhausener Wegs wurden keine Habitatnutzungen weiterer Tierarten im Plangebiet nachgewiesen. Die vegetationsbestimmten Freiflächen tragen zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentwicklung bei, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogen überprägt, jedoch noch weitestgehend intakt. Böden besonderer Bedeutung bestehen im Plangebiet nicht, ebenso gibt es keine Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen. Dem Plangebiet selbst ist für die Schutzgüter

Mensch und Landschaft eine geringe Bewertung beizumessen, Belastungen für die Schutzgüter bestehen durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und zeitweise durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Plangebiet nicht mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans ermitteln. Der B-Plan macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Mit der Umsetzung der Planung werden im Geltungsbereich vorrangig Strukturen überplant, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen (rd. 18 ha) sowie Gräben mit Uferstaudenfluren und einige Gehölzstrukturen und ein Extensivgrünland im Süden des Gebietes (rd. 2,6 ha). Es ist davon auszugehen, dass Kompensationsmaßnahmen in voraussichtlich größerem Umfang erforderlich werden (Generierung von 223.388 Flächenwerten gem. NST (2013)). Bereits absehbar sind außerdem Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse, für einen FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten (6430) und für das Landschaftsbild.

Räumliche Standortalternativen, die ein geeigneteres Entwicklungspotenzial für die vorliegende Planung aufweisen, bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Ahlden nicht.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren (B-Plan Ebene) durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.



8 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2022): Erweiterung Gewerbegebiet Hodenhagen Vermerk zur Baumkontrolle am 08.11.2022.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2023A): Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Hodenhagen. Neustadt, Mai 2023.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2023B): Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Erweiterung der Gewerbegebietes Hodenhagen im Jahr 2023. Neustadt, Juli 2023.

BRAUN, F. (2022): Cash for Kiebitz praktischer Wiesenvogelschutz im Heidekreis Abschlussbericht 2019 – 2022.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover. Mit Korrekturen und Änderungen, Stand 08.02.2022.

LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (LSN) (2023): LSN-Online - die kostenfreie Regionaldatenbank für Niedersachsen. Online unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp> (abgerufen am 09.12.2022).

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung bei der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzelnr_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

TAD – Technische Akustik Dipl. Ing. Klaus Böhmer (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 36 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“, Stand 18.07.2019.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

